

516. Münster den 21. September 1783. (A. 10. b. Erbpachtsordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Publikation einer, mit zugezogenem Rath und Gutachten auch erfolgter Beistimmung der Landstände, laudesherrlich festgesetzten, in vier Theile abgetheilten fürstlich münsterschen Erbpacht=Ordnung, wodurch

in dem 1ten Theile, von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsherrn und Erbpächters;

in dem 2ten Theile, von dem Rechte des Gutsherrn und Erbpächters in Hinsicht der Erbpachtgüter;

in dem 3ten Theile, von zulässigen und verbotenen Contracten; und

in dem 4ten Theile, von der Art und Weise wie die Erbpacht aufhört; und wie ein eigenhöriges Gut aus einem Leibeigenhörigen zum Erbpachtgute gemacht werden könne;

gehandelt und verordnet, sodann auch rücksichtlich der allgemeinsten Kundbarkeit, Handhabung und etwaiger Interpretation der Erbpachts=Ordnung (in gleicher Weise wie es bei der Leibeigenthums=Ordnung de 1770 geschehen ist) ausführliche Vorschrift ertheilt wird.

Bemerk. Obgleich der ausführliche Text der oben angezeigten Erbpachts=Ordnung auch in S. N. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 338 ff. enthalten ist, so ist es doch angemessen erachtet worden, ihren ganzen nachstehenden Inhalt (gleichmäßig wie die Eigenthums=Ordnung de 1770, Nr. 476. d. S.) in die gegenwärtige Sammlung aufzunehmen.

Münsterische Erbpachts=Ordnung.

Vorbericht.

1. Die mehresten Erbe, Höfe und Kotten sind in diesem Hochstifte mit leibeigenhörigen Colonis oder Wehrfestern besetzt, welche gegen Abtragung sicherer Prästanzen oder Abgaben an den Herrn des Guts oder Erbes,

den Genuß und Ernießbrauch desselben haben; Nicht allein entrichten sie für solchen Genuß sichere jährliche Abgaben, und Dienste an besagten ihren Gutsherrn, sondern sie sind auch demselben in Rücksicht auf ihr Erbe oder Stäte mit Gut und Blut zugethan; und deshalb werden sie Leibeigene oder Eigenbehörige ihres Gutsherrn genannt. Die Rechte dieser Gutsherrn, die Pflichten der Eigenbehörigen und ihre daraus entstehenden wechselseitigen Gerechtigkeiten und Verbindlichkeiten sind in der, den 10ten Mai 1770 gnädigst erlassenen Eigenthums=Ordnung bestimmt.

2. Obzwar dieser Leibeigenthum bey weiten diejenige Härte, die uns davon der Begriff der Römischen Dienstbarkeit, und das Beyspiel der in verschiedenen Staaten noch üblichen Leibeigenschaft beybringen könnte, nicht hat; vielmehr derselbe in vielen Stücken zu einem wechselseitigen Nutzen des Gutsherrn und Eigenhörigen, besonders aber zu des letztern Schutze gereicht, und dem gemeinen Weesen nicht nachtheilig ist; so haben jedermoch

3. bereits verschiedene, sowohl geist= als weltliche Gutsherrn, und auch Eigenhörige selbst gut gefunden, mit Aufhebung des Leibeigenthums einen Erbpacht=Contract zu schließen, wornach die vorherigen Eigenhörigen die sonst eigenhörigen Güter in Erbpacht genommen haben: auch haben verschiedene Gutsherrn dienlicher erachtet die ihnen heimgesunkenen Erbe anderen in Erbpacht zu überlassen, als solche mit Leibeigenhörigen wieder zu besetzen. Es ist dahero, und bey der Vermuthung, daß mit solcher Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht werde fortgefahret werden, nöthig, den daraus entstehenden neuen Verbindungen und Rechts= Folgen feste Grundsätze und eine bestimmte Norm zu geben, welche, so viel möglich, zur allgemeinen Richtschnur dienen, und wornach die etwa entstehenden Rechtshändel entschieden werden müssen: und wie insbesondere durch einen solchen Erbpacht=Contract die sonst eigenhörig, oder mit Wehrfestern nach Eigenthums=Recht besetzt gewesene Güter, diese ihre Eigenschaft verändern, dadurch aber den Gutsherrn wegen Abgangs vom Sterbfall, Sewinn und Freybrieffen u. u. vieles an Gefällen abgeht, welches bey der Erbpacht mittels einer andern bestimmten Abgabe ersetzt werden muß; dann auch durch Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht die aus dem Leibeigenthum zur Erb-

pacht übergehenden Leute, anstatt leibeigenhörigen freye Leute werden, und hieraus in Anseht ihrer privat- und personal-Rechten nothwendig viele Veränderungen entstehen; so ist die Bestimmung dieser Rechten und Veränderungen der Hauptgegenstand und Endzweck gegenwärtiger Verordnung: jedoch ist auch bey derselben Verfassung die Absicht darauf mitgerichtet worden, damit zum Besten des Landes sowohl, als der Gutsheeren und Eigenhörigen die Erbe, so viel thunlich, immer besetzt, und im Stande gehalten werden.

4. Gleichwie aber die gnädigst erlassene Eigenthums-Ordnung nicht hindert, zwischen den Gutsheeren und Eigenhörigen ein und anderes durch besondere, sonst durch die Rechte und Landesgesetze nicht verbotenen Contracten zu bestimmen; eben so wenig behindert solches gegenwärtige Erbpacht-Ordnung, welche einzig und allein bestimmt ist, theils zur Vereinbarung und Feststellung der Erbpacht eine Anleitung zu geben, theils den Verbindungen, Gerechtigkeiten und Rechten der Erbpächter, welche durch einen besondern Erbpacht-Contract nicht anders vereinbaret sind, eine gesetzmäßige Norm und Vorschrift, wornach solche zu beurtheilen sind, zu verschaffen, ohne daß jedoch die gnädigste Willensmeynung sey, den Gutsheeren oder den Eigenhörigen zur Annahm einer Erbpacht zu nöthigen; sondern es hängt bloß von derselben beyderseitigem freyen Willen ab, ob sie einen Erbpacht-Contract unter sich eingehen, und was für Bedingungen sie dabei (wenn solche nur, wie oberwehnet, den gemeinen und Landes-Rechten nicht zuwider sind) stellen wollen. Uebrigens ist gegenwärtige Erbpacht-Ordnung nur auf diejenigen gerichtet, welche aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein ganzes Erbe, Hof, oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf sichere vereinbarende Generationen oder für beständig übernehmen: es kam also dieselbige auf Erbpächter einzelner Pertinentien und Stücken nicht ausgedehnet noch angewendet werden.

5. Dasjenige, was dem oberwehnten Endzweck gemäß zum Besten des Gutsheeren und des Eigenhörigen, auch zum gemeinen Besten aus der Eigenthums-Ordnung beyzubehalten gutgefunden worden; ist zu Vermeidung aller Irrung und Zweydeutigkeit auch zu Beobachtung mehrerer Gleichförmigkeit aus besagter Eigenthums-Ordnung wörtlich wiederholset; und damit es

6. desto leichter und geschwinder in die Augen falle, in welchen Stücken die Erbpacht in Anseht des Erbes mit dem Leibeigenthum annoch eine Gleichheit oder Ähnlichkeit behalte, und in welchen Theilen, zumalen in Rücksicht auf die Personal-Rechte der Erbpächter, sie davon abweiche; so sind auch, so viel es süglich geschehen können, die Abtheilungen der Leibeigenthums-Ordnung beybehalten worden.

Der Hochfürstlich Münsterischen Erbpacht-Ordnung Erster Theil

Von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsheeren und Erbpächters.

Erster Titel: Von der Entlassung aus dem Eigenthum und von der Erbpacht überhaupt.

§. 1. Wenn ein eigenbehöriger Wehrfester des Leibeigenthums vom Gutsheeren entlassen, und zum Erbpächtern des vorhin eigenhörigen Erbes oder Kottens wieder angenommen wird; und es dabei nicht anders vereinbaret worden; so wird derselbe für sich, Frau und Kinder aus dem Leibeigenthum in den freyen Stand versetzt; jedoch muß die Wehrfesterin solches mitbewilligen.

§. 2. Die Einwilligung der Kinder aber, wenn die Elteren, wovon sie ihr Recht zum Erbe oder Jus ad glebani erhalten, die Entlassung vom Eigenthum und die Erbpacht angenommen haben; wird nicht erfordert. Es müssen aber

§. 3 die noch wirklich im Leibeigenthum stehenden, und nach Eigenthums-Rechten die Erbpacht oder Jus ad glebani, wenn es ihnen zufällt, präntendiren könnenden Collateralen des wirklichen Wehrfesters, die Entlassung vom Eigenthum und Veränderung zur Erbpacht mitbewilligen, wenn sie bei etwa ihnen überkommenden wirklichen Erbrechte an den Erbpacht-Contract gebunden seyn sollen; widrigenfalls würden sie nach dem vorigen statu prædelli oder Zustande des Erbes, als Eigenhörige succediren; und solchenfalls auch der Gutsheer an den vorigen Erbpacht-Contract nicht gebunden seyn; woben dennoch denen auf diese Art den Erbpacht-Contract nicht

annehmenden, sondern im Leibeigenthum verbleibenden Collateralen eine beglaubigte Verzeichniß aller im Eigenthums-Rechte von dem Erbe zu prästirenden Pächten und Lasten zu geben ist, damit dieselben, falls sie zu seiner Zeit die Stätte nach Leibeigenthums-Rechte annehmen möchten, sich darnach richten können. vid. §. 14. Damit aber auch solches zur Wissenschaft besagter Collateralen gelangen möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß der Uebergang zur Erbpacht zu dreyen Malen von der Kanzel im Kirchspiel verkündet; auch dem zweyen benachbarten Kirchspielen verkündet; auch dem Intelligenz-Blatt zu dreyen Malen einverleibt, und besagten Collateralen Zeit eines Jahrs zum Beitritt verstatet und bestimmt werde.

§. 4. Wenn von eigenbehörigen Wehrfestern nur einer mehr übrig, und der Anerbe minderjährig ist; kann der übrigbleibende obchon ein uneingeschränktes Erbgewinn habende Wehrfester, keine den Anerben mit verbindende Erbpacht einseitig eingehen; es sey denn, daß demselben zween beendete Vormünder freyen Standes beygesetzt sind.

§. 5. Wenn beyde Wehrfester verstorben, und der Anerbe minderjährig ist; muß bis zu dessen Großjährigkeit mit der Erbpacht angestanden werden.

§. 6. Wenn der Anerbe großjährig ist, und noch minderjährige Geschwister hat; so bleibt diesen frey und unbenommen in einer zwölfmonatlichen Frist nach erreichter Majorität der, durch den großjährigen getroffenen Erbpacht-Vereinbarung beizutreten: nach Umlauf wessen aber es ansonst wie im 3. §. verordnet, gehalten werden soll.

§. 7. Wenn eigenhörige Wehrfester zur Erbpacht übergehen, hängt es zwar von dem mit dem Gutsherrn schließenden Contract ab, ob und was sie für die Entlassung vom Eigenthum und anstatt künftigen Sterbfalls zahlen müssen; es ist aber billig, dieses entweder gar nicht, oder doch sehr mäßig in Anschlag zu bringen; weilen eines Theils die Wehrfester, wenn sie auch im Eigenthum geblieben wären, keine Freybriefe bezahlen, und anderen Theils die abgehenden Eigenthums-Gefälle durch die hierunten benannte jährliche Prästation künftig ersetzt werden.

§. 8. Indessen ist doch billig, daß von den übrigen des Eigenthums entlassen werdenden, besonders Collateralen etwas entrichtet werde, welches bei dem Erbpacht-Contracte zu bestimmen ist.

§. 9. Wenn nicht anders bey der Erbpacht vereinbaret wird, bleiben alle die dem Eigenhörigen obgelegenen Pflichten und Abgaben; nur allein fällt der Sterbfall, oder das sogenannte Mortuarium, der unbestimmte Erbgewinn, und des Freybriefes Ertheilung (falls darüber nichts vereinbaret ist) hinweg; weilen solche als unmittelbare Wirkungen des Leibeigenthums anzusehen sind: und hat es übrigens bei dem Erbpacht-Contracte, und was darinn bestimmt werden wird, sein Verwendung.

§. 10. Damit aber inskünftige wegen des Beweises keine Irrungen und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Gutsherrn die Pflichten und jährlichen Prästationes ihrer Erbpächter den Erbpacht-Briefen deutlich und stückweise einverleiben, dieselben in duplo ausfertigen, und von den Erbpächtern, oder wenn diese Schreibens unerfahren, an derer Statt durch einen Notarium in der Erbpacht und zweener Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, sodann das Duplum den Erbpächtern einhändigen zu lassen; und sich selbst bezuzumessen, daß, wenn sie dieses unterlassen, ihnen dadurch der Beweis beschwerlicher gemacht werde.

Insbefondere wird hiebei angerathen, zu Vermeidung aller Verpflitterungen, auch sonst zu mehrer beym Anschlag der Erbpacht dienenden Nachrich, die sämtlichen Pertinenzien abmessen, und in eine geometrische Carte legen zu lassen; und solche mit allen zum Erbe gehörigen Gerechtigkeiten, und auf dem Erbe haftenden real- und personal Lasten dem vorherührten Erbpacht-Briefe nach dem am Ende gegenwärtiger Verordnung angehefteten Formularen umständlich einzuverleiben.

Zweyter Titel: Von den Ursachen woraus die Erbpacht entsteht.

§. 11. Die Erbpacht entsteht aus einem Contract zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter.

§. 12. Wenn jemand auf einem sonst mit Leibeigen besetzten Erbe nicht leibeigen, sondern ein Erbpachter

zu seyn prätendirt, muß er dieses mittelst des Erbpacht-Briefes oder durch andere rechtliche Wege beweisen.

§. 13. Wenn sich auf solchem Erbpacht-Gute Leibeigene fremder Gutsherrn verheyrathen sollten, hat dasjenige Pflanz, was hierüber in der Leibeigenthums-Ordnung Item Theile 2ten Tit. 8. §. verordnet ist: Und dafern die auf dem Erbpacht-Gute anheyrathende Person demselbigen Gutsherrn, welchem das Erbpacht-Gut zuständig, mit Leibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freykaufen, und sodann den Erbpacht-Contract mit annehmen.

§. 14. Sollte aber etwa ein Erbpacht-Gut durch Absterben, obsonst aus anderen in gegenwärtiger Ordnung bemerkten gegründeten Ursachen eröfnet werden, und ein zur Erbfolge berechtigter Collateral, oder Seiten-Verwandter vorhanden seyn, welcher den Erbpacht-Contract mit angenommen; so ist der Gutsherr zwar schuldig, ihn zum Erbpacht-Rechte des Guts zu zulassen; dieser aber, weil er annoch leibeigen, ist verbunden, für seine Entlassung aus dem Leibeigenthum ein leidentlich zu bestimmendes Freygeld zu bezahlen: Falls dieser aber den Erbpacht-Contract nicht mitangenommen hat; so bleibt es zwar dem Gutsherrn und ihm unbenommen sich hierüber zu vereinbaren: wenn aber diese Vereinbarung nicht getroffen würde, so bleibt der Gutsherr schuldig, ihm das Erbe nach Leibeigenthums-Recht gegen Zahlung eines gutsherrlich zu bestimmenden Gewinns zu übergeben; wobei es sich doch von selbst versteht, daß alle bey vor-maliger Annahme der Erbpacht und in dieser Rücksicht verhödete Abgaben wegfallen, und der Wehrfester solches nach Eigenthums-Recht besitze und nutze, wie es dessen Vergeffene vor Thätigung des Erbpacht-Contracts besessen und benutzet haben.

§. 15. Wenn ein Gutsherr sein Erbpacht-Gut vertauschet, verschenket, oder auf eine andere bündige Art überträgt, so geht es mit den Rechten und Verbindungen der Erbpacht an denjenigen über, welchem es übertragen worden.

Dritter Titel: Von den Gutsherrn und ihrer Obliegenheit in Ansehung der Erbpächter.

§. 16. Nicht allein der Herr und Eigenthümer des Erbpacht-Guts, sondern auch derjenige, welcher ein sol-

ches Gut, Erbe, oder Rotten für sich selbst und als eigenthümlich besitzt, besitzt auch das Erbpacht-Recht, worinn das Gut verpachtet ist.

§. 17. Wenn ein solches Erbpacht-Gut unter mehreren Gutsherrn in Gemeinschaft steht, geböret den sämtlichen Interessirten das Grund-Eigenthum; sie werden aber nur für einen Gutsherrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit des Erbpächters nicht vermehren noch erschweren. Falls aber einem Gutsherrn der Grund-Eigenthum und dessen Gefälle gebühren, an andere aber sichere, oder auch alle Pächte gezahlet werden; so bleibt der Grund-Gutsherr befugt einseitig und ohne Einwilligung derer, so die Pächte genießen, das Erbe in Erbpacht zu übergeben, auch das verhödete Quantum allein zu genießen, jedoch also, daß den anderen die Pächte ohne einiger Abänderung und Abzug, so wie sie solche jeher genossen, alljährlich verbleiben.

§. 18. Lehnmänner, Erbbeständer, Emphyteute und Domini utiles haben mit Ausschluß dessen, was wegen des Gehölzes hierunter verordnet werden wird, desgleichen die Inmissi, ohne daß diese jedoch ohne Vorwissen des Gutsherrn einige Grundveränderungen vorzunehmen und andere Actus domini auszuüben befugt, alle Gefälle der Erbpacht nach Inhalt des Erbpacht-Contracts zu genießen.

§. 19. Die Gutsherrn müssen ihren Erbpächtern zu ihrem Wohlstande, Aufnahme, und Erhaltung, so viel thunlich, behülflich seyn, und ihnen den gutsherrlichen Beystand nicht entziehen.

Vierter Titel: Von der Obliegenheit und personal Pflicht des Erbpächters in Ansehung des Gutsherrn.

§. 20. Der Erbpächter muß seinem Gutsherrn treu, Hold, und willfährig seyn.

§. 21. Der Wehrfester oder wirkliche Inhaber des Erbpacht-Guts darf ohne Vorwissen und Belieben des Gutsherrn solches nicht verlassen, noch sich dessen abthun: und da dieses zum Nachtheil der publican Lassen und Pächten gereichet, so soll dessen sämtliches Peculium zu derer Entschädigung so wohl, als auch zu Ersetzung des Præcipui haßbar seyn.

§. 22. Zu allen hergebrachten personal Pflichten, als Hand- und Spann-Diensten, bleibt der Erbpachter, inso weit es nicht anders vereinbaret ist, pflichtig; jedoch möchte es auf beyden Seiten vielleicht dienstlicher seyn, dafür etwa auf Jahren ein sicheres Dienstgeld, als die Dienste in natura, zu entrichten, und respectivé entrichten zu lassen.

§. 23. Wenn der persönliche Zwangdienst im Erbpacht-Contracte nicht ausdrücklich beygehalten ist, wird selbiger durch die Entlassung vom Eigenthum für aufgehoben geachtet.

Fünfter Titel: Von der gütsherrlichen Gewalt über die Person des Erbpachters.

§. 24. Wenn sich der Erbpachter in Leistung schuldiger Diensten faumselig hält, oder sein Korn- und Geldpacht auch übrige prästanda zu gebührender Zeit nicht abführt, verbleibt dem Gütsherrn die Macht und Gewalt gegen den säumigen oder widerspenntigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben pfänden und respectivé nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüchten aufm Lande ästimiren, und nach von der Kanzel in dreyen Kirchspielen geschehener frühzeitigen Verkündigung, auch mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wie auch des Orts, wo die Distraktion oder Veräußerung geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden: wobey von Seiten des Gütsherrn ein ordentliches Protocoll geführt werden muß: aufm Erbe, oder einem andern innerhalb Landes belegenem bequemen Ort verkaufen; oder wenn sie wirklich eingefahren wären, auf Röstten des Erbpachters abdröschten, und auf die rückständigen Kornpächte hinwegnehmen, oder auf sonstige Rückstände, wie vorsthet, verkaufen zu lassen. Würde aber die Summe über 300 Rthlr. austragen, so soll nebst vorerwehnter Publication dieser Verkauf durch das Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und dabei durch einen Notarius ein gehöriges Protocoll geführt werden.

Sechster Titel: Von Eheverlobniß und Heyrathen.

§. 25. Die Erbpächter und die Descendenten des wirklichen Erbpachters dürfen sich ohne Vorwissen des

Gütsherrn bey Verlust des Erbpacht-Rechts nicht verhey-rathen; wenn aber-

§. 26. die anzuheyrathende Person an sich, oder in ihrer Aufführung tadelhaft, oder dem Erbe mit vorzuste-hen unfähig, oder, wenn der Anerb oder die Anerbinn ohne zuvor wegen des Gewinns mit dem Gütsherrn Rich-tigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Gebüte sich verheyrathen wollte, daß darüber mit grossen Röstten Dispensation nachgesucht werden müßte; oder die Per-son lahm oder gebrächlich, oder von solcher Leibs- oder Gemüts-Schwachheit wäre, daß sie dem Erbe vorzuste-hen außer Stande, oder auch solche Verbrechen begangen, so Schand und Leibes-Estrafe nach sich zögen, oder sie der Volsüfferey, oder einem lieberlichen Lebenswandel ergeben wäre, so mag der Gütsherr die Einwilligung mit Jug verweigern.

§. 27. Sollte aber diesem ungeachtet der Anerb wi-der die Bewilligung des Gütsherrn besagter maassen hey-rathen, so soll er des Erbes verlustig seyn: wenn aber hieby ein Zweifel, ob nämlich der Consens vom Gütsherrn aus einer billigen und rechtlichen Ursach verweigert sey, vorkommen sollte; so soll der Consens nach summa-rischer Erkenntniß vor jener Obrigkeit, worunter der Gütsherr fortirt, falls derselbe in hiesigem Lande wohn-haft oder angefessen ist, ansonst aber von unserm Geist-oder Weltlichen Hofgerichte prævia denuntiacione des Gütsherrn ersetzt, obsonst dieser Punct wider den Erb-pachter oder dessen Anerben entschieden werden.

§. 28. Hieby können zwey Fälle vorkommen: erst-lich daß der Erbpachter vor der Heyrath das Gericht um Ersetzung der von dem Gütsherrn geweigerten Ein-willigung angeht; zweyten daß er nach geschehener Heyrath die Ersetzung des Consenses nachsuche. In dem ersten Falle soll dessen Entscheidung binnen vier Wochen Zeit erfolgen, und davon gar keine Appellation, sondern bloss dictio nullitalis, oder restitutio in integrum bey dem unmittelbar folgenden Obergerichte im Lande May ha-ben; diese auch in vier Wochen Zeit eingeführt und grendiget werden: In dem zweyten Fall aber, dafern nämlich der Anerb ohne gütsherrliche Einwilligung ver-heyrathet wäre, und der Gütsherr dieserhalb auf den Verlust des Erbpacht-Rechts verfahren wollte, dabey aber der Zweifel, ob er den Consens aus billigen Ursa-

chen verweigert, vorkommen sollte, und der Auerb auf die gerichtliche Ersetzung des Consensus verfahren wollte; so soll es auch in diesem Fall, wie obgemeldet, gehalten werden; mit dem Unterschied jedoch, daß, weilen es zugleich auf den Verlust des Erbes ankömmt, eine Appellation, mithin zwei Instanzen Platz haben sollen.

Siebenter Titel: Von Testamenten und Vormundschaften.

§. 29. Da die Erbpächter freye Leute sind, so können sie über ihr eigenthümliches Haab und Gut sowohl mortis causa als inter vivos disponiren, insofern solches durch gegenwärtige Verordnung nicht beschränkt ist.

§. 30. Bey den Erbpächtern hat die in hiesigem Hochstifte unter Bürgern bräuchliche *Communio honorum inter conjuges*, oder Gemeinschaft der Güter unter Eheleute Statt; jedoch wird diese zu Verhütung anderweitiger Streitigkeiten dahin erläutert, daß dem einen Ehegatten nicht verstattet, des andern angebrachte Immobilien, Capitalien, und Actiones ohne Verwissen und ausdrücklicher Bewilligung des andern, als welche nicht präsumirt werden soll, an andere unter einerley Vorwand zu veräußern, verschenken, oder zu verbringen; fürters sollen die wehrender Ehe einseitig contrahirten Schulden dem andern Ehegatten zur Zahlung aus demjenigen, was er angebracht, nicht verbinden: sollte jedanoch ein Glaubiger nach erfolgtem Absterben des einen Ehegatten einige Anforderung machen; so soll derselbe befugt seyn, solcherhalb aus dem, was wehrender Ehe gewonnen, und sämtlichen Mobil-Vermögen, jedoch des anoch zu bestimmenden *Præcipui* ausschließlich, sich zahlbar zu machen; hingegen sollen die übrigen vorbemerkten Güter, als welche der oder die Ehegattinn angebracht zu haben beweisen kann, von allem Anspruch der einseitig contrahirten Schulden halber, völlig befreyet bleiben.

§. 31. Der lehtlebende von den Erbpächtern ist, so lange er nicht zu der zweyten Ehe schreitet, natürlicher Vormund über seine minderjährigen Kinder.

§. 32. Schreitet er aber zur zweyten Ehe, muß er nicht nur mit seinen Kindern theilen;

(Siehe hierüber des 2ten Theils 8ten Titel.)

§. 33. sondern es müssen auch in solchem Falle, wie auch, wenn beyde Eltern verstorben, den minderjährigen Kindern der Erbpächter Vormünder freyen Standes gesetzt, und davon sofort der Gutsherr benachrichtiget werden. Damit nun dieses desto sicherer befolget werde, so hat der zur zweyten Ehe schreitende Erbpächter vor der Heyrath dem Orts-Pfarrer eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit darüber, daß den Kindern voriger Ehe wirklich Vormünder bestellet, auch die Schicht- und Theilung vorgenommen sey, vorzuzeigen; immaßen ohne vorgängig solcher Bescheinigung nach Maaß dieserhalb von Uns an Unseres General-Vicariat erlassender gnädigster Verordnung dem Orts-Pfarrer die Copulation des Erbpächters zu verfügen untersaget wird.

§. 34. Die Erbpächter können die Vermünder ihrer Kinder benennen, sonst fällt die Vormundschaft auf die nächsten Verwandten freyen Standes; oder falls solche nicht vorhanden, oder die vorhandenen dazu nicht fähig wären, sind mit Einstimmung des Gutsherrn von des Orts-Richtern ein oder dem Befinden nach zwey Vormünder zu setzen. Alle Vormünder aber müssen gerichtlich beeydiget werden; und ohne Unterschied freyen Standes seyn.

§. 35. Da dem Gutsherrn an der Wahl des Vormundes, welcher zugleich das Erbe des minderjährigen Erbpächters verwalten muß, sehr viel gelegen ist, so mag er, wenn er dazu vorgemeldte Vermünder nicht fähig findet, nebst solchen einem andern ebenfals zu beeydigenden Vormund dem Gerichte in Vorschlag bringen, welchem, falls dagegen jene keine erhebliche Einwendung machen, solche Mitvormundschaft und Administration oder Verwaltung des Erbes auf die, mit Bewilligung des Gutsherrn vereinbarende Bedingniß bis zur Großjährigkeit des Auerben anzuvertrauen; jedoch sollen wegen Missetzung des dritten Vormundes dem Pupillen gar keine andere Kosten, als die der Beeydigung halber, unter keinem Vorwand zur Last fallen.

Es mag aber auch der Gutsherr mit Zustimmung der Vermünder das Erbe während der Minderjährigkeit des Auerben auf eine andere besthümliche Art verwalten oder anscheuren lassen.

§. 36. Die Vormünder dieser Erbpächter müssen sofort von der ganzen Verlassenschaft, von allen Activ-

und Passiv-Schulden, ein ordentliches Inventarium in duplo verfertigen, und ein Exemplar davon in Zeit zweyer Monath mit der Anmerkung, daß solches der geleisteten Vormunds- und Schichtungs=Cyden gemäß eingerichtet, des Orts Gerichte einliefern, falls solches nicht durch des Orts Gerichtschreiber errichtet ist; woselbst das Präsentatum unentgeltlich darauf geschrieben, und es sodann bey dem Protocoll belassen werden soll. In solchem Inventario ist dasjenig, was zu dem hernach benannten Praecipuo für den Anerben gehöret, insbesondere unter der Rubric des Praecipui anzuziehen; damit hierüber künftig keine Strittigkeit vorkomme. Dem Gutsherrn bleibt es indessen unbenommen, copiam vidimatam Inventarii sich geben zu lassen, welche ihm gegen aus eigenen Mitteln zu zahlender Gebühr ohnweigerlich verabfolget werden soll.

§. 37. Wenn soviel Baarschaft vorhanden, oder von der Vormundschaft erworben würde, daß solches Behuf der Minderjährigen zu Kapital ausgelegt werden könnte; soll dieses von den Vormündern, jedoch nicht anders, als gegen eine gerichtlich zu verfertigende Schuldverschreibung mit aller Behutsamkeit geschehen: wenn aber eigenthümliche Immobil-Stücke vorhanden, deren Veräußerung den Minderjährigen vortheilhaft wäre, kann solche, jedoch nicht anders, als cum judiciali decreto, aestimatione et publicatione praevia, das ist Mittels eines gerichtlichen Decrets, und in Vorgang dessen Schätzung und gehöriger Verkündigung von den Kanzeln, an den Weisbiethenden geschehen, und sollen die Vormünder schuldig seyn, hievon dem Gutsherrn frühzeitig und wenigst sechs Wochen vorher unter der Verwarnung, daß ansonst der Verkauf als nicht geschlossen geachtet werden solle, zu verwissigen: würde nun dieser solche Stücke dem Erben nützlich zu seyn erachten, und soviel, als der Letzt- und Weisbiethende dafür gebothen, zahlen zu wollen in termino distractionis sich erklären, so sollen ihm solche Stücke vorzüglich zugeschlagen und belassen werden.

§. 38. Wenn das Vermögen jährlich 100 Reichsthaler Intraden bringet, müssen die Vormünder alle Jahr vor des Orts Richter die Rechnung abstaten: wenn es unter 100 Rthlr., jedoch nicht unter 20 Rthlr., aber alle drey Jahr. Für Abnahm solcher Rechnung wird des Orts Richtern $\frac{2}{3}$, und dem Gerichtschreiber $\frac{1}{3}$ Rthlr.

zugelegt; wenn aber die Intraden über 500 Rthlr. hinausliefen, und weilläufige Justificatorien vorhanden, mag der Richter für eine solche Rechnungs=Abnahme, womit er einen ganzen Tag beschäftigt, 2= und der Gerichtschreiber 1 Rthlr. Gebühren sich zahlen lassen; es soll aber auf keine Art und Weise veranlaßt werden, daß die Unkosten jenes, was hierüber bestimmt ist, übersteigen. Damit nun zum Besten des Anerben und des Hofes selbst die Verwaltung der Vormundschaft geschehe, so soll der Gutsherr von der Rechnungs=Abnahme, falls er in hiesigem Hochstifte sehaft, oder dessen Rentmeister im Lande zugegen, zeitig durch die Vormünder verwissiget werden, um dabey, jedoch ohne die geringste Kosten=Vermehrung, selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen zu können; die Vormünder aber sollen mittels Beybringung eines Scheins vom Gutsherrn oder dessen Rentmeistern, daß die Verwissigung gehörig geschehn, in Actu der Abnahme zu dociren schuldig und gehalten seyn.

§. 39. Die Richter müssen Amtshalber auf die Anordnung der Vormünder und ihre Rechnungen ein wachsameres Auge haben; und bey Einschickung der befohlenen Gerichts=Tabellen zum Hofrath die geschehene Verordigung der Vormünder und vorherührte Rechnungs=Abnahmen Specificae bemerken.

Zweyter Theil

Von den Rechten des Gutsherrn und Erbpachters in Ansehung des Erbpacht=Gutes.

Erster Titel: Von den Erbpacht=Gütern, und derer Pertinentien.

§. 40. Ein Erbpacht=Gut ist das Gut, das Erbe, Hof oder Kotten, welches jemanden auf Generationes, oder sichere Abstammungen beschränkt, oder ohnbefchränkt in Erbpacht übertragen ist.

§. 41. Wenn ein solches Gut ohnbefsetzt ist, und niemand daran einen Anspruch oder Erb=Recht hat, steht es dem Gutsherrn frey, ob er solches mit Eigenhörigen, oder mit Erb= oder anderen Pächtern wieder besetzen will.

§. 42. Ist das Gut amnoch mit Eigenhörigen besetzt, oder haben diese ein Erbrecht daran, so kann es nicht anders als mit deren Einwilligung (wie hieroben im 1ten Theil 1ten Titel angemerkt ist) aus einem Eigenhörigen zum Erbpacht-Gute gemachet werden.

§. 43. Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weiden, Holzgewächse, Fischereyen und Gerechtigkeiten, welche ein Erbpachter und wirklicher Inhaber des Prædii in Besiz und Genuß hat, sind so lange für Zubehörungen des Prædii oder Erbes zu halten, bis davon das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

§. 44. Hätte jedoch der Erbpachter von solchen Gründen und Pertinenzen ein und anderes Stück selbst erweislich angekauft, oder auf eine andere rechtmäßige Art erworben, so gehöret solches ihm und seinen Erben; und mag er sowohl inter vivos als mortis causa, das ist durch Handlungen unter Lebende oder Todes halber in obbeschriebener Maasse darüber disponiren oder verordnen; vorbehaltlich was in Betreff der Zuschläge und Markentheilungen hierunter vorkommen wird, auch bereits im 1ten Theil 7ten Titel §. 37. in Betreff der von den Vormündern vorzunehmenden Distraction und Veräußerung, auch dem Gutsherrn zugestandenen Vorkaufs-Recht verordnet worden.

§. 45. Was aber dem Erbpacht-Gut oder Erbe per Alluvionem, Aufsuß, oder durch Theilung gemeiner Marken und Gründen, oder einen anderen dem Erbe anfließenden Rechte z. B. Zuschlagung privater Anschüsse oder Ploggenmats oder Theilung einiger so genannten Waaren, obsonst hinzukömmt, gehöret zum Erbe und dessen Pertinentien; und hat der Erbpachter desfalls nichts weiter als über den etwa gezahlten Kaufpreis zu disponiren, und gar keine Melioration oder Verbesserung, obsonst etwas zur Rechnung zu stellen. Würde nun der Gutsherr solchen Kaufpreis ersetzen, so ist der künftige Erbpachter schuldig, solches Kapital mit vier von Hundert zu verzinsen.

§. 46. Wenn aber ein Erbpachter in der gemeinen Mark, worinn das Erbe interessirt ist, Zuschläge angekauft, diese kann derselbe vor seinem Absterben an andere, jedoch mit Vorbehalt des dem Gutsherrn Tit. 7. §. 37. ersten Theils zustehenden Verkaufs-Rechts wieder verkaufen. Würde aber der Eheleute einer mit Tode

abgehen, ohne diese Gründe bey Lebzeiten verkauft zu haben; so bleibt es dem Lebtesten unbenommen, diesen Verkauf unter obigem Vorbehalt vernemen zu lassen, jedoch also; daß der Kaufpreis zur Masse der Erbschaft gesetzt, und unter den Ehegatten und Kindern, oder des verstorbenen sonstigen Erben polizeymäßig getheilet werden solle: sollten aber beyde Ehegatten ohne solchen Verkauf vorgenommen zu haben, sterben; so bleibt dieser aus der Mark angekaufte Grund zwar dem folgenden Erbpachter; jedoch muß derselbe den übrigen Kindern oder sonstigen Erben ihren Antheil nach dem wirklichen, allenfalls durch Beysetze oder gerichtlich zu bestimmenden Werth: falls des Preises halber durch die Verstorbenen mit Vorwissen des Gutsherrn nichts verordnet ist; auszahlen: sollte aber dieses dem Erbpachter erweislich zu schwer fallen, so bleibt den Erben unbenommen, unterm Vorbehalt des oberwehnten Vorkaufs-Rechts solche Gründe zu veräußern. Wird sich nun der Gutsherr solchen Vorkaufs-Rechts bedienen, bleibt gleichwohl dem Erbpachter frey, solche Grundstücke zu vier von Hundert des Kaufschillings in Heuer zu übernehmen; widrigenfalls aber dem Gutsherrn hierüber die freye Disposition. Bleibt aber bis zu erloschener Erbpacht dieser Grund unveräußert und unverkauft, und findet sich also noch bey dem Erbpachtgute; so bleibt derselbe gegen Zahlung des wahren Werths, welchen der Orts-Richter gehörig zu bestimmen hat, dem Gutsherrn des Erbes. Würde aber auch dieser für solchen Preis den Grund anzunehmen Anstand finden, soll derselbe öffentlich verkauft, und dem Letz- und Meistbiethenden zugeschlagen; der daraus kommende Ertrag der Gelder aber den Erben ausgekehret werden. Es ist aber bey allen vorzunehmenden Verkäufen zu betrachten, daß der wahre Werth in Anschlag gebracht werde. Zu dem Erbe ist Itens der Grund selbst, falls er vom Gutsherrn oder Erbpachter übernommen wird, so hoch und nicht höher anzuschlagen, als zu dem Preise, wofür er angekauft; da er dem Ankäufer in Rücksicht des mit interessirten Erbes so gering belassen. Itens Sind diesem die Meliorations- oder Verbesserungskosten, jedoch leidentlich angeschlagen, beyzusetzen: wie auch drittens das durch den Erbpachter beweislich gepflanzete brauchbare Holz.

Wenn aber ein Erbpachter in fremden Marken, worinn das Erbe nicht interessirt ist, Zuschläge ankauft,

darüber mag derselbe und seine Erben wie mit anderen eigenthümlichen Stücken frey disponiren; jedoch bleibt dem Gutsherrn bey etwa vorzunehmendem Verkaufe, falls es dem Erbpacht-Gute dienlich seyn kann, das obbemerkte Vorkaufs-Recht bevor.

Zweyter Titel: Von dem Genuß und Gebrauch des Erbpacht-Gutes.

§. 47. Ein Erbpachter hat von dem in Erbpacht habenden Gut oder Hof ten Erbnießbrauch nach Erbpacht-Rechte, wie es zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter vereinbaret, obsouft in dieser Verordnung festgesetzt ist.

§. 48. Der Gutsherr muß Zufolge des Edikts de non dismembrandis praedictis oder Versplitterung schatzbarer Erben sowohl, als auch der dieserhalb annoch zu erlassenden gnädigsten Verordnung alles dasjenige, was sowohl von Alters her zum Erbe gehörig gewesen, als auch nach Maßgab §. 45. nächstvorigen Titels weiter hinzu gekommen ist, ungeschwäkert dabey belassen.

§. 49. Die Erbpächter müssen den Erben und Höfen wohl verstehen, die dazu gehörigen Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht wüst liegen lassen; sondern zu rechter Zeit besorgen, in Weisung, nöthigen Hecken und Zäunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten; auch wenn es nöthig, wieder neu erbauen: und alles, was einem guten Wirthes wohl ansteht und gebühret, fleißig verrichten, damit sie die gemeine Lasten sowohl, als auch dem Gutsherrn das Gehörige entrichten können.

§. 50. Weiten aber denenselben nur der Nießbrauch, und nicht das Dominium der Höfen zusteht; so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräußern, verkaufen, versehen oder verbringen: sondern alles was hierunter ohne gutsherrliche Bewilligung vorgeht, oder vergangen seyn möchte, ist ipso jure von selbst null, nichtig, und kraftlos.

§. 51. Eben deswegen kann auch ein Erbpachter, weil er kein Dominus ist, das Erbe, und die dazu gehörigen Gründe ohne Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren: und ist solches, wenn es auch per pactum expressum

oder tacitum, nämlich durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung geschehen wäre, null und nichtig; und sowohl dem Erbpachter selbst als seinem Gutsherrn unnachtheilig.

§. 52. Wenn aber jemand auf einem zum Erbe gehörigen Grund eine Servitut besitzlich hergebracht; und ohne Widerspruch ausgeübet hätte, daß daraus Scientia et patientia des Gutsherrn genugsam abzunehmen wäre, so hat es dabey sein Bewenden, was solchenfalls in den Rechten von der Präscription oder Verjährung verordnet ist.

§. 53. Hingegen kann ein Erbpachter bey seinem Erbe eine Servitut oder Dienstbarkeit erwerben; und ist es eben so gut, als wenn sie der Eigenthums-Herr selbst acquirirt oder erworben hätte.

§. 54. Wenn ein Erbpachter auf dem Hofe oder Erbe etwas vornehmen wollte, wodurch die äußerliche Gestalt der Gründen oder des Hofes verändert würde, als zum Beyspiel: wenn er aus Weyden, Wiesen; oder aus Buschgrund, Acker- und Bauland machen; oder das Wohnhaus ausser dem bisherigen Hofplatz versetzen wollte, so muß er zuvor seinen Gutsherrn fragen, und bey verlust der Erbpacht dessen Bewilligung einholen, wenn es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereichete; doch hat der Gutsherr in solchem Falle die Einwilligung nicht leicht zu verweigern.

§. 55. Endlich darf auch ein Erbpachter ohne Wissen und Willen des Gutsherrn einen Häusling, Miethmann, oder Einwohner nicht auf dem Erbe nehmen; noch das Erbe andern überlassen, und in Bestand oder Verding geben: jedoch ist demselben erlaubt, davon ein oder anderes entlegenes Grundstück, welches er selbst füglich nicht versorgen und bestellen kann, andern auf eine Miethsart zu vermieten, oder zu verheuren. Damit aber die ausgeheuren Grundstücke nicht verlohren gehen, oder untergeschlagen, und versplittert werden können, soll sowohl der Erbpachter, als Conductor oder Anheurer dem Gutsherrn von der geschehenen Elocation und Conduction oder Aus- und Anheuerung jedesmal Nachricht geben: und zwar letzterer bey Verlust des Mieths oder Heuerrechts; ersterer aber soll dieserhalben dem Gutsherrn zur Schadenersetzung fünf Reichsthaler zu zahlen schuldig seyn.

Dritter Titel: Von dem Gebrauch und Nutzen des Gehölzes.

§. 56. Das auf dem Erbpacht= Gut oder Erbe obhandene Gehölz gehört zu dem Erbe, und in nachbestimmter Maaße dem Gutsherrn, wenn es auch schon von dem Erbpachter oder seinen Vorfahren gepflanzt wäre; es sey denn, daß solche Holzpflanzung auf diejenigen Gründer vorgenommen, welche Vermögen vorhergehenden §. 46. Tit. 1. Part. 2. von dem Erbpachter veräußert werden können.

§. 57. Der Erbpachter hat von dem zum Erbpachtgute gehörigen Gehölz, wie von anderen Pertinenzien, den Genuß und Ernterbrauch; es sey denn, daß solches anders vereinbaret, oder bey dem Hofe hergebracht wäre.

§. 58. Wo aber hergebracht ist, daß von fruchtbarem Eichen- und Büchenholze der Gutsherr die ganze oder halbe Mastung oder einen andern Theil der Mast zu genießen habe, dabei hat es auch dem Herkommen gemäß sein Bewenden, falls es bey der Erbpacht ausdrücklich nicht anders vereinbaret ist.

§. 59. Gleichwie nun der Gutsherr solches fruchtbare Gehölz zu Bergeringerung des dem Erbpachter zustehenden Mitgenusses so wenig, als das junge oder zum Banaugliche Nadelholz, als Tannen, Ferggen, Fichten nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht; sondern nur ein und anderes Stück, wenn das Erbe mit zureichendem Holze versehen bleibt, und es dem Mitgenusse zu keinem merklichen Schaden gereicht; hauen zu lassen befugt ist:

§. 60. Also darf noch vielweniger ein Erbpachter, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, es sey denn, daß das Nadelholz zum Brand zu fällen, auf dem Hofe hergebracht, und höchst nöthig sey; davon seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Gutsherrn etwas zu hauen, sich unterstehen, wenn auch der Grund dadurch verbessert würde, oder es zum Besten des Hofes zu verwenden Vorhabens wäre; sondern wenn der Erbpachter zu Erhaltung der Gebäuen, Scheuren, und Schlagbäumen, oder zur Ackergeräthschaft, oder einem andern, dem Hofe nützlichen Gebrauche, Holz vonnöthen hat: ist er schuldig, solches dem Gutsherrn, der es in derley

Fällen auch nicht zu verweigern hat, anzuzeigen, und von demselben das nöthige Holz anweisen zu lassen.

§. 61. Würde aber dennoch ein Erbpachter sich erlauben, verbotenes Holz aus eigener Macht, und ohne gutsherrliche Erlaubniß nieder zu fällen, so ist das gefällte Holz dem Gutsherrn verfallen, und dieser berechtigt, solches, wo er es antrifft, zu vindiciren; und soll demjenigen, welcher das Holz angekauft, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloshaltung wider den Erbpachter kein Regress zu statten kommen: sondern auch hinführo keiner bey Strafe der fiscalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Erbpachter Holz, das ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Gutsherrn erhaltene schriftliche Erlaubniß anzukaufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

§. 62. Wäre nun das unzulässiger Weise gefällte Holz gänzlich abhanden gebracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Erbpachter dem Gutsherrn den Werth des Holzes, so allenfalls nach dem zurückgebliebenen Stamm ästimirt werden soll, zu ersetzen; und benebens sowohl auf diesen als den in nächstvorhergehendem §. vermeldten Fall die, auf die verbotene Holzfüllung in der Eigenthums=Ordnung Aten Theil Tit. 4. §. 3. gesetzte, nunmehr aber auf die Halsscheid gemäßigte Strafe, nämlich fünf Reichsthaler per Stück, verwürket.

Obzwar nun diese Strafe dem Fisco verfallen ist, so wird doch hiebey (wie es in Ansicht der Eigenhörigen auf landständischen Antrag schon geschehen ist) ausdrücklich verordnet: daß kein Erbpachter wegen des ohne gutsherrliche Bewilligung gehauenen Holzes anderst, als auf Denunciation seines Gutsherrn, bey den Richtern fiscaliter belanget werden soll.

§. 63. Sofern auch Eichen und Büchen, auch vorher benanntes Nadelholz, wenn wegen letzteres dieserhalb im Erbpacht=Briefe nichts anders verordnet, welches zu dem Schlagholze nicht gerechnet wird, durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf eine andere zufällige Weise ungerissen, oder niedergeworfen würde, muß der Erbpachter es seinem Gutsherrn anmelden; und weilen es demselben zugehöret, ohne gutsherrliche Bewilligung sich dessen nicht anmaßen.

§. 64. Dergleichen wenn ein Eichenbaum abgängig, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, hat der

Gutsherr darüber zu verordnen; und mag es, wenn der Erbpachter solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe zu Erhaltung der Gebäuden, und der übrigen Nothwendigkeiten mit Holz genug versehen ist, zu seinem eignen Nutzen und Gebrauch hauen und verwenden lassen.

§. 65. Das zu nichts, als zum Brand mehr taugliche Holz muß der Gutsherr dem Erbpachter; und falls dessen nicht genug obhanden, und der Erbpachter zu seinem eignen Brand das nöthige Holz vom Erbpacht-Gut anders nicht haben könnte; ein oder anderes Stück abgängigen Holzes anweisen lassen.

§. 66. Hartes und weiches Schlagholz (welches, nachdem es auf dem Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurzel wieder aufschlägt) gehört, wenn es nicht anders vereinbaret ist, zum niedlichen Gebrauch, und folglich dem Erbpachter: mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eignen Nothdurft, sondern auch zum Verkauf nutzen, hauen, und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl und dergestalt, daß die Schlagholz-Büsche nicht auf einmal zu Grunde gerichtet, sondern mäsig und wirtschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolger am Erbe nicht unnütz gemacht werden.

§. 67. Wenn aber große Eichen und Büchen mit Schlagholz untergesezt und vermischt wären, und der Büchen halber im Erbpacht-Briefe nicht anders verordnet, muß der Erbpachter sich nicht daran vergreifen, sondern dieselben ungekränkt lassen; jedoch ist ihm erlaubt, wenn in einem Gehölze, welches bloß zu Schlagholz gewidmet ist, unter den Ausschlag einige junge Telgen mit hervorwachsen, diese, wenn sie nicht einen halben Fuß im Durchschnitt halten, mit dem Schlagholz, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wenn der Hof oder das Erbe sonst mit Genugsamen Eichen-Gehölze nicht versehen, oder einiges vorhin daselbst gestanden abgehauen wäre, hin und wieder einige aufgeschlagene Telgen, wenigst auf einen Morgen oder zwey Scheffel Einsaat, vier Stück Telgen, in Wachsthum unterhalten werden sollen, damit sowohl an Bauholz kein Mangel erscheine, als auch die Schlagholz-Büsche in Stand gehalten werden.

§. 68. Gleichwie nun den Erbpächtern von ihren Höfen und Erben das erforderliche Holz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuser, Hecken, Schlagbäume,

und Ackergeräth; auch der Genuß des verbröreten, und sonst zum Brennen nöthigen Holzes zukömmt: also müssen auch dieselben darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Gutsherrn fleißig pflanzen, und ihre Höfe mit Eichen und Buchen, auch guten Obstbäumen besetzt halten. Und damit dieses desto sicherer befolget werde, hat der Gutsherr den Ort, wo, auch die Zahl, wie viel gepflanzt werden solle, beschreibentlich anzuweisen, und mag er bey Saumseligkeit des Erbpachters solche Pflanzung auf dessen Kosten verfügen lassen.

§. 69. Wenn ein Erbe mit vielem haubarem Eichen- und Büchenholze versehen, so würde es nachtheilig seyn, dasselbe fernerhin stehen zu lassen: in solchem Falle können Gutsherrn und Erbpächter, wenn das Erbe nur mit hinlänglichem Holze zu eigener Nothdurft, und allensfalligem Unglücks-Falle versehen bleibt; das überflüssige Holz verkaufen: und sodann, wenn es nicht anders vereinbaret ist, den Kaufschilling dergestalt theilen, daß der Gutsherr einen Theil erhalte, und der andere Theil zu Tilgung der bewilligten Schulden, wenn derer obhanden, verwendet werde; falls aber solche auf dem Erbpachtgute nicht haften, soll die Halbscheid des, dem Erbpachter bezuhoft Schulden angewiesenen Theils, zum Erbes Besten in das Erbe selbst verwendet, die andere Halbscheid aber dem Erbpachter zu seiner Ermunterung, zur Disposition und Verwendung belassen werden; es sey denn, daß diesserhalb zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter etwas ausdrücklich vereinbaret wäre.

Vierter Titel: Von den Pflichten und jährlichen Prästationen oder Abgaben der Erbpächter.

§. 70. Für den Erbnießbrauch oder Genuß muß der Erbpachter die vereinbarende Erbpacht und Prästanda oder Abgaben seinem Gutsherrn entrichten; annebst auch alle ordinaire und extraordinäre Schatzungen, Brandschatzungen, Kirchspiels-Lasten, und überhaupt alle onera inhærentia oder dem Erbe anklebenden Lasten, so wie solche bis hiehin prästiret oder entrichtet worden, ohne Zuthnung des Gutsherrn abtragen.

§. 71. Der Gutsherr mag, so lange die Erbpacht dauret, die vereinbarte Erbpacht und Prästationes oder Abgaben nicht verhöhen.

§. 72. Wenn aber einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinenz, so vorher dabey nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe anlebenden Rechte herrühret; von dem Gutsherrn beygelegt, und dem Erbpächter zum nutznießlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genuß ohne Zuthun des Erbpächters vermehrt und gebessert würde: mag der Gutsherr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genußes auch zwar die jährlichen Prästanda erhöhen; jedoch ist der Erbpächter ein solches Pertinenz wider seinen Willen zu übernehmen nicht schuldig.

§. 73. Sofern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesen Pertinenz davon abgekomen, und deswegen die alte Pacht vergeringert wäre; der Gutsherr aber solches Pertinenz recuperirt, und dem Erbe wieder einverleibt hätte: so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alten Prästanda wieder erhöhen.

§. 74. Wenn hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinenz evinciret oder ausgewonnen würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne Verschulden des Erbpächters, oder dessen Verfahren davon abkommen möchte: so erherbert auch Recht und Billigkeit, daß alsdann die jährlichen Prästanda geringer gesetzt werden; und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom ganzen Erbe prästirt werden.

§. 75. Ob nun zwar allerdings billig ist, daß den Erbpächtern, wenn sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten große Unglücks-Fälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährlichen Pächte oder Prästationen angehe; besonders wenn die Pacht dem Genuße proportionirt, und der Schade so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre nicht leicht wieder eingebracht werden könnte: so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts gewisses bestimmen; sondern sind des gnädigsten Vertrauens, daß die Gutsherrn in solchen Fällen die Billigkeit vor Augen haben; und, wo kein Nachlaß Platz finden möchte, zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Termine erleichtern, und es auf die allensfalls hiemit vorbehaltene richterliche Erkenntnis und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

Fünfter Titel: Von Gewinn und Auffahrts-Geldern.

§. 76. Obschon die Descendenten oder Nachkömmlinge des ersten Erbpächters in absteigender Linie ein Successions- oder Nachfolgs-Recht in der Erbpacht überkommen: so soll doch bey Erledigung des Erbes, es sey durch Todesfall, oder Abstand, der nächste Auerbe zur wirklichen Succession oder Nachfolge am Erbe nicht gelangen; auch nicht einmal einen handhablichen Besitz erlangen, er habe denn vorher sich bey dem Gutsherrn um den Gewinn des Erbes gemeldet. Dieser Gewinn, falls solcher in dem Erbpachtbriefe nicht anders vereinbaret, oder bey dem Erbe hergebracht, besteht in dem Quanto oder Betrag eines Jahrs Pacht; welche nebst der laufenden Pacht zum Gewinn zu entrichten ist; und von dem Gutsherrn nicht erhöht werden mag: ist derselbe aber in dem Erbpachtbriefe anders bestimmt, hat es bey solcher Bestimmung sein Bewenden.

§. 77. Muß der Auerbe des Erbpächters bey gedachter Erledigung, und respectivè Antretung der Stätte nebst dem obbestimmten Gewinn, für seiner Frau Auffahrt, falls es nicht anders vereinbaret, oder hergebracht ist, noch eines halben Jahrs Pacht nach seiner Heyrath bezahlen.

§. 78. Die Erbpächter können bey ihren Lebzeiten, wenn der Gutsherr und sie sich darüber einig sind, für ihre Kinder und Auerben die Gewinn- und Auffahrts-Gelder bezahlen; jedoch versteht sich hiebey von selbst, daß eine solche anticipirte oder im Voraus geschene Zahlung keinen dritten zum Nachtheil gereichen könne.

§. 79. Damit gleichwohl die anticipirten oder vorgezahlten Verdinge der Gewinn- oder Weinaufgelde keinen zum Nachtheil gereichen; so sollen dieselben nur den ganz unbeschränkten Eigenthums-Herrn, und wo der Successor das Factum, und die Contracte seines Antecessoren zu halten schuldig ist; den übrigen aber die Verdinge nicht anderst erlaubt seyn, als wenn nach erfolgtem Tode, oder Abstand der Eltern der wirkliche Successions-Fall vorhanden ist: Sollte aber nichts desto weniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Gutsherr vor der wirklichen Antretung des zu der Succession bestimmten Auerben versterben, soll der Con-

tract null und nichtig, und der Erbe des unmittelbar verstorbenen Gutsherrn die gezahlten Gewinnelder dem An-erben, oder seinen Eltern zu erstatten schuldig seyn.

Sechster Titel: Von Korn= Geld= und andern Prækationen.

§. 80. Die Geld= und Korn=Pächte sind, wo es nicht anderst hergebracht, oder vereinbaret ist, auf den Festtag Jacobi verfallen; und müssen alle Jahr richtig, und zur rechten Zeit, nämlich Martini, unfehlbar bezahlet werden.

§. 81. Wäre aber der Erbpächter hierin saumselig, so hat nicht nur der Gutsherr, wie oben schon verordnet ist, Macht und Gewalt, wider denselben die Execution und Pfändung vornehmen zu lassen; sondern auch, wenn die Zahlung bis nach Lichtmess verschoben würde, alsdann die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in Natur liefern, oder in Gelde nach dem so genannten Kappensaft, oder, wo ein anderer Fuß hergebracht, nach diesem, des Orts hergebrachten Fuße abführen lassen wolle.

§. 82. Gleichwie die Geldpacht in guten, in Unserer Münsterischen Landschaft = Pfennigkammer gültigen und gangbaren Münzen bezahlet werden muß: also müssen nicht minder auch die Kornfrüchte in unstrafbaren und wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, entrichtet und abgetragen werden.

§. 83. Wenn auch die Kornpächte, und übrige Naturalien noch so viele Jahre nicht in natura, sondern mit Geld abgefunden wären; so machet doch dieses, als eine, bloß allein von der Nachsicht und dem Willen des Gutsherrn abhängende Sache, in der Natural=Prækation oder Lieferung keine Aenderung; und ist nichts desto weniger der Erbpächter in Zukunft, und so oft der Gutsherr darauf besteht, dergleichen Pächte in natura zu liefern schuldig.

§. 84. Die Pächte müssen auf Kosten der Erbpächter, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bey der Ablieferung an Kost oder Geld bishero mit Recht zu genießen gehabt, an den Wohnort des Gutsherrn, oder wie es der Gutsherr sonst hergebracht, auch wohin er dieselben bestimmt und angewiesen hat; geliefert werden; wenn nur der assignirte oder angewiesene Ort von dem

sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein merkliches nicht entfernt ist.

§. 85. Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder, wenn der Erbpächter durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise einen andern Gutsherrn bekommt; die Wohnung des neuen Gutsherrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr, wie vorhin, dazu aufzubringen müßte: so soll demselben für einen jeden ganzen oder halben Tag, ein ganzer oder halber Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu einem Reichsthaler täglich, auch allenfalls pro rata des Dienstgelbes vergütet werden; doch soll keinesweges dem Erbpächter, falls es nicht anderst hergebracht, oder mit demselben vereinbaret worden, das Korn über zwölf Stunden zu fahren aufgebürdet werden.

§. 86. Wenn ein Erbe aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht versetzet worden, so verbleiben, soweit es nicht ausdrücklich anders vereinbaret ist, die Korn= und Geld=Prækanda, welche zur Zeit des Eigenthums auf dem Erbe haften; und fällt nichts hinweg als die Entrichtung des Mortuarii oder Sterbfalls, des unbestimmten Erbgewinns, und Freylassungen: für welchen Abgang jährlich ein, bey der Erbpacht zu vereinbarendes sicheres proportionirtes Quantum, zu wessen Bestimmung hiernächst die Anleitung folgen wird, dem Gutsherrn zu entrichten, und dadurch das vorige alte Pacht=Quantum zu erhöhen ist.

Siebenter Titel: Von Spann= und Hand= Diensten.

§. 87. Wie die rechtliche Muthmaßung überhaupt dahin geht, daß ein jeder Eigenbehöriger, wenn er davon ausgenommen zu seyn nicht beweist, dienstpflchtig, und seinem Gutsherrn entweder mit Pferden, oder wenn er derer keine hat, noch halten kann, mit Hand= und Leibs=Arbeit zu dienen schuldig sey: so verbleibt auch diese Muthmaßung, wenn ein vorhin eigenhöriges Gut zum Erbpachtgute gemachet, und es nicht anderst vereinbaret ist.

§. 88. Unbelangend die Gattung und Zahl der Dienste, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weisen diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch dieserhalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kann; hat es dabey, wie solches einjeglicher Gutsherr hergebracht, oder mit seinem Erbpächter sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

§. 89. Wenn aber zwischen dem Gutsherrn und Erbpächter Streit darüber entstände; und der Gutsherr mehr, denn einen wochentlichen Dienst; der Erbpächter hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht zu seyn präntendiren wollte: so hat auf den ersten Fall der Gutsherr; und auf den zweyten der Erbpächter den Beweis zu führen.

§. 90. Gleichwie ein Erbpächter die Dienste, welche er in natura zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kann, es wäre denn der Gutsherr damit zufrieden: also kann auch der Gutsherr anstatt der Natural-Dienstleistungen dem Erbpächter eine Geld-Prästation wider seinen Willen nicht aufbringen; wenn aber hiezüber etwas vereinbaret ist, dabey hat es sein Bewenden.

§. 91. Jedoch ist den Gutsherrn nicht benommen, sondern hiemit freygestellt, die Dienste, wenn sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen können oder wollen; anderen zu cediren und zu überlassen: wenn nur dadurch die Dienstleistung um ein Merklisches nicht beschweret wird.

§. 92. Wenn auch ein Erbpächter viele Jahre lang keine Dienste geleistet; sondern Dienstgeld dafür gegeben hätte: so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keinesweges enthoben; sondern ist und bleibt nach wie vor schuldig auf Verlangen des Gutsherrn die Dienste wieder in natura zu prästiren; und mag sich dagegen mit keiner Verjährung schützen, als nur auf den Fall: wenn der Gutsherr die Dienste gefodert; der Erbpächter aber selbe zu leisten sich geweigert hätte; und von Zeit der geschenehen Weigerung dreyßig Jahre ohne fernere Anstrengung verlossen wären: oder wenn von undenklichen Zeiten keine Natural-Dienste; sondern nur ein gewisses Dienstgeld prästirt worden; welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienstleistung abgewechselt werden kann.

§. 93. Wenn aber von dreyßig Jahren her ein Erbpächter gar keine Dienste, weder auch Dienstgeld dafür prästirt hätte; so ist derselbe für dienstfrey zu halten: und weder in natura zu dienen; noch auch Geld dafür zu geben schuldig.

§. 94. Die Erbpächter müssen zu Verrichtung der Spann- und Hand-Dienste vorhin, und zwar so früh beordert werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

§. 95. Wenn dieses geschehen, und dennoch der Erbpächter entweder ganz ausbleibt, oder mit untauglichen Pferden, oder Wagen, wenn er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist; oder auch nicht zu rechter Zeit, wie der Dienst hergebracht, sondern um ein merklisches später, als er beordert worden, sich einfindt: so soll zwar der unterlassenen Pflicht halber wider den Erbpächter keine fiskalische Action Platz haben; jedoch steht es in der Willkühr des Gutsherrn auf Kosten des Dienstpflichtigen, anstatt der ausgebliebenen, zu spät, oder zu wenig gestellten Pferden, andere für Geld zu nehmen; und den Hand-Dienst durch Tagelöhner und Werkleute vollbringen; oder die Dienstpflichtigen nachdienen, und den verabsäumten Dienst auf einen andern Tag verrichten zu lassen.

§. 96. Dafern aber die (so zu einem wochentlichen Spann- oder Hand-Dienste, oder nur auf sichere bestimmte Tage zu dienen verpflichtet sind) zu der Dienstleistung in und zu der Zeit, wann sie dienen müssen, nicht gefordert oder bestellt; mithin die Gutsherrn, und nicht die Erbpächter Schuld daran sind, daß die Dienste nicht geleistet worden: so kann legt denselben wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, für die verlossene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Gelde zu bezahlen.

§. 97. Sowohl die Hand-Dienste, als die, welche Pferd- oder Spann-Dienste zu leisten schuldig sind; müssen die zu der Verrichtung, wozu sie bestellt worden, nöthige Geräthschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Eggen, Sicheln, Sägen, Schaufeln, Aerte, Beile, oder was sonst für Werkzeug zu der bestimmten Feld- oder Haus-Arbeit, so wie es hergebracht, erfordert werden; wie auch das Futter für die Pferde, wo es andert nicht hergebracht, mitbringen.

§. 98. Sie müssen auch nach Unterschied der Jahreszeit sich früh genug zum Dienste ein- oder wenn sie selbst zu erscheinen verhindert sind, tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen; und im Frühling und Sommer von 6 Uhr morgens, bis 6 Uhr abends; sodann im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommens ist, dienen: jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruhestunde gelassen; und auch das Essen, es wäre denn anders hergebracht; gereicht werden.

§. 99. Wären aber die Erbpächter nicht zu Feld- oder Haus-Diensten; sondern über Land zu fahren bestellt, so müssen sie auf die bestimmte Stunde und Tageszeit, dem Herbringen gemäß, es sey vor- oder nachmittag, morgens oder abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Gutsherrn eigenes Fahrzeug wäre, welches sie bespannen sollen; mit angeschierten Pferden, auch nöthigem Unterhalte für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten: und haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonst bey dergleichen Fahren hergebracht, und gebräuchlich seyn möchte, zu genießen: auch soll der Spanndienst, wenn sie zween volle Tage darauf zubringen müssen, ihnen für zween Dienste, wenn kein anderes hergebracht, angerechnet und vergütet werden.

§. 100. Hingegen müssen die Gutsherrn, wo die Erbpächter ein oder anderes mal im Jahre die sogenannte lange Fuhre in- oder außerhalb Landes auf zwey, drey, oder mehrere nacheinander folgende Tage zu thun verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht der Erbpächter sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fuhren auf eigene Kosten zu verrichten.

§. 101. Wenn auch ein Gutsherr ungemessene Dienste hergebracht oder bedungen hätte, so muß er doch bescheidenlich zu Werke gehen; und dem Erbpächter so viel Zeit lassen und vergönnen, als zu Bestellung seiner eigenen Aecker erfordert wird, und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Erbpächter bestellt werden, erträglich und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grunde gerichtet werden.

§. 102. Dafern sich auch zutrüge, daß die Erbpächter zu Land- und Krieger-Fuhren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von den Gutsherrn zum Dienste ge-

fodert würden; und beyden kein Genüge leisten könnten: so haben die Land- und Krieger-Fuhren den Vorzug; wenn sie auch später bestellt wären; jedoch muß der Erbpächter die geschene Bestellung seinem Gutsherrn melden, damit dieser die Ursache des Ausbleibens wisse; und anstatt seiner einen anderen aufbothen lassen könne.

§. 103. Wenn ein aufgebothener Erbpächter sich zu gehöriger Zeit zum Dienste darstellt; und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß: soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Erbpächter gut gethan werden; und endlich

§. 104. sofern ein Erbpächter mehrere Gutsherrn hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur wechselweise, zu dienen schuldig; oder es müssen die Gutsherrn des halben eine solche Vereinbarung unter sich treffen, wodurch die Dienstpflicht nicht vergrößert, noch beschwerlicher gemacht wird.

§. 105. Sonst hat es bey demjenigen, was hierunter in dem Erbpachtbriefe ausgedrückt, und festgestellt worden; sein Bewenden.

Achter Titel: Von Sterbfällen und Beertheilungen, auch Schicht- und Theilung der Güter.

§. 106. Weilen der Leibeigenthum aufhöret, so ist auch dem Gutsherrn des abgestorbenen Erbpächters, oder der Erbpächterinn, hinterlassenes Peculium oder Nachlassenschaft nicht verfallen; sondern solche, des Abgestorbenen Nachlassenschaft, verfällt auf die nächsten rechtmäßige Erben ab intestato; falls der Erblasser darüber keine andere zu Recht bestehende Verordnung oder Disposition gemacht hat.

§. 107. Da aber an die Instanderhaltung des Wehrfesters dem gemeinen Weesen, und dem Gutsherrn, wegen Abtrag der gemeinen Lasten und gutsherrlichen Gesällen vorzüglich vieles gelegen ist; dieser aber mehrertheils in eine große Verlegenheit gerathen würde, wenn er alles mit seinen Miterben theilen sollte; da er im Leibeigenthum mehrern theils gegen eine mäßige Redimierung oder Zahlung, das ganze Peculium oder das Nachgelassene behalten hat; und seinen Geschwistern nur einen geringen Brautschatz zu verschaffen schuldig gewesen: so

wird hiemit festgestellt, daß der Successor oder Nachfolger in der Erbpacht (a) alle auf dem Erbe etwa geschene Meliorationen oder Verbesserungen; (b) die Düngung und aufm Erbe vorhandene Mistung; (c) von aller Einsaat alles Stroh zum voraus als ein Præcipuum behalten solle. (d) Stirbt ein Erbpachter zu der Zeit, wann alles Korn eingeseuert, soll die Theilung gleich vorgenommen werden; und geböret sodann zu dem Præcipuo des künftigen Erbpachters, 1tens alle zur gewöhnlichen Einsaat des Erbpacht-Gutes benötigte Sommer- und Winter-Saat: 2tens Soviel sonstiges Korn, als zu seinem, und der, zu dem Erbpachtgute nöthigen Gesinde, gewöhnlichen Unterhalte bis zur künftigen Ernte nothwendig: 3tens daß für die, zu dem Præcipuo gehörigen, und darinn bestimmten Pferde, benötigte gewöhnliche Futter bis zum Monat Junius: 4tens Ferner soviel Korn, als zur Abtragung verfloffenen Jacobi und Martini, oder sonstigen in dem Erbpachtbriefe allenfalls vor künftiger Aerte bestimmten Terminen verschiedener Pächte, obsonstiger auf dem Erbe haftender Geld- Korn- oder sonstiger Abgaben; 5tens ordinaurer und extraordinairer Schatzungen bis folgenden Jacobi; auch Zinsen der etwa obhandenen gütsherrlich bewilligten Schulden für das Jahr nothwendig.

Ereignet sich aber dieser Todesfall in jener Zeit, da wirklich die Winter-Einsaat fast völlig, oder ganz hinwiederum geschehen; die Sommer-Einsaat aber noch nicht; oder aber der Aecker völlig bestellet und zugefäet ist: soll sofort ein Inventarium errichtet; die Theilung aber nicht früher, als den darauf folgenden Martini vorgenommen werden: Und soll in solchem Falle nach oberwehrender Vorschrift das Bestimmte, als ein Præcipuum, für solches alsdann laufende Jahr bis zu dem oben festgesetzten Termine abgezogen werden: es sey denn, daß die sub Nris 4 und 5 bemerkten Pächte und Lasten aus anderen des Erbes gewöhnlichen Mitteln, zu sagen, dem jährliche gewöhnlich zu hauenden Schlagholz und Heugewachs, eingehenden zum Erbpachtgute gehörigen Pächten, Zehnten, obsonstigen jährlichen Erbes Nutzungen ganz oder zum Theile abgetragen werden könnten; in welchem Fall das sub N. 1, 2, und 3 bestimmte ganz; das sub N. 4 und 5 bemerkte aber nur soweit, als es aus eben angeführten nicht abgetragen werden kann, als ein Præcipuum abgezogen werden sollen. (e) Alles, was

in den Erbpachthäusern, und Beyhäusern nagelfest ist, jedoch mit Auschluß der etwa vorhandenen Brau- und Brenn-Veräthtschaft: (f) Von dem Acker-Veräthe der beste Wagen, der beste Karren, sodann die zum Erbpachtgute nöthigen Pflüge, Eggen und Schlitten, die besten Pfluge-Geschirre, soviel zu der im Erbpachtbriefe fest zustellenden Anzahl Pferde erforderlich: (g) Die zur Cultur des Erbes nothwendige Zahl Pferde und Kühe; derer Zahl in dem Erbpachtbriefe benennet werden soll; jedoch versteht sich von selbst, daß unter den Pferden nur die zum Ackerbau taugliche, so wie unter den Kühen nur Milch gebende, verstanden werden: (h) Das behuf des Baues oder Reparation des Hauses, auch zur Ackergeräthtschaft angewiesen und gefälle, oder zu diesem Behufe beweislich angekaufte geschnittene und ungeschnittene Holz, als ein Præcipuum, belassen; und diesem zuwider weder per actus inter vivos noch mortis causa disponirt werden soll; als welches alles hieburch null und nichtig erklärt wird. Sollte aber das Præcipuum in dem Erbpachtbriefe nicht deutlich bestimmt seyn: so soll das darinn nicht deutlich bestimmte unter das Præcipuum nicht gerechnet werden: und hat sich der Gütsherr und Erbpachter selbst beyzumessen, daß sie solches, da sie es konnten, nicht deutlich bestimmt, und dadurch sich selbst geschadet haben.

§. 108. Es wird also bey einer vorzunehmenden Ertheilung dieses Præcipuum für den Auerbe oder Wehrfester erst abgesondert; und das übrige, falls keine Disposition vorhanden, nach den Erbfolge-Gesetzen ab intestato unter die Erben, worunter der Successor in prædicio, wenn er im gleichen Grade ist, mitgerechnet wird; vertheilet.

Dahingegen ist der Wehrfester bey einem zu geringen Vermögen der Erbschaft, und nach dem Ermessen des Gütsherrn schuldig, die aufm Erbe nach solcher Ertheilung vorhandenen Kinder solange ihren Unterhalt in Kost und Kleidung zu verschaffen, bis daß dieselben ihren Unterhalt verdienen können; auch hierzu bleibt der Erbpachter gehalten, wenn solche möchten Kranke und Schwache, oder Blödsinnigkeit halber, und also ohne ihr Verschulden, keinem andern dienen können; wohingegen auch bis dahin, und in solchem Falle der Wehrfester ihren Erbtheil zu nutzen hat.

Wie wir aber durch die Feststellung des Præcipui die anderen Kinder und Auerben zu verfügen nicht gemeynet sind: so wollen Wir, daß, wenn außerhalb dem Præcipuo das zu vertheilende Peculium nicht den vierten Theil der ganzen Nachlassenschaft, wozu gleichwohl die Restorationen, Mistung und auf dem Erbe zu den Gebäuden und Acker-Geräthschaft gefälletes Holz nicht mit in Anschlag zu bringen; ausmachen würde; von dem Præcipuo entweder in natura, oder an Werth, nach Willkühr des Erbpächters, soviel hinzugesetzt werden solle, bis es den vierten Theil der ganzen Nachlassenschaft ausmache. Der Erbpächter aber bleibt verpflichtet in der Zukunft das Præcipuum zu ergänzen.

Da aber bey schlechten Umständen die ganze Masse den Werth des Præcipui nicht austragen würde: so sollen $\frac{3}{4}$ des sonst bestimmten Præcipui ganz unberührt gelassen; das übrige unter alle vertheilt werden; und bleibt auch in diesem Falle der Erbpächter zu Wiederergänzung des Præcipui schuldig: Wäre nun im Gegentheile auch ein mehreres, als der vierte Theil der ganzen Nachlassenschaft erträgt, in peculio vorfindlich: so ist doch der Erbpächter hierherhalb ein mehreres nicht zu fordern befugt; sondern es soll das ganze Peculium in der Maße, wie vorerwehnet, unter die sämtlichen Erben getheilt werden.

Obzwar der Erbpächter freyen Standes wird, so wird ihm doch die ihm zustehende Gewalt, über sein Vermögen zu disponiren, soviel das hiebevorr festgestellte Præcipuum betrifft; aus bewegenden Ursachen insoweit eingeschränket, daß er, falls noch Auerben, oder a primo contrahente descendirende Collateralen, welche zu dem Erbpachtgute ein beweisliches Recht haben; vorhanden, solchen das Præcipuum unentgeltlich zu belassen schuldig seyn soll: Würde aber in seiner Person der Erbpacht-Contract erloschen, und gar kein Blutsverwandter obhanden; oder non ihm letztern Erbpächter keine andere Disposition dieserhalb vorfindlich seyn: so bleibt die völlige Erbschaft im Fall, daß nach vorhero gerichtlich erlassener Edictal-Ladung sich keiner gemeldet; dem Gutshearn völlig heimgefallen. In keinem Falle aber kann von dem Erbpächter über die aufm Plage, in den Ställen, und aufm Lande vorfindliche Mistung disponirt werden.

§. 109. Wenn ein Erbpächter, dem seine Hausfrau mit Hinterlassung eines oder mehrer Kinder abgestorben;

zur zweyten Ehe schreiten will: der soll, ehe er zur zweyten Ehe schreitet, in der hiernächst bestimmten Zeit mit Bewiffigung des Gutshearn von den nächsten beyderseitiger Kinder Verwandten, wenn darunter ein oder mehrere unmündig; zween Vormünder freyen Standes bitten, welche gerichtlich zu verpflichten sind, sodann seine, und seiner verstorbenen Hausfrau allige, zur Zeit des Absterbens vorhandene Güter, ausschließlic jedoch dessen, was hiebevorr, dem Auerbe oder künftigen Wehrfeßter als ein Præcipuum zugelegt ist, in zween gleiche Theile setzen, und auf zween Zettel schreiben; wovon die Vormünder berührter Kinder innerhalb Monats Frist einen zu wählen haben; der andere aber dem Vater verbleibt; jedoch hat der Vater von dem, den Kindern zugefallenen Antheil, den Nießbrauch solange, bis die Töchter das sechzehnte, und die Söhne das achtzehnte Jahr erreicht und vollendet; wohingegen der Vater die Kinder in Kost und Kleidung zu unterhalten, auch andere zu Erziehung der Kinder nöthige Kösten zu tragen; die zur Erlernung eines Handwerks erforderlichen Gelder aber, soweit ihr, der Kinder, eigenes Vermögen hinreicht, herzuschießen schuldig ist. Dahingegen sind die Kinder, solange sie aufm Erbe, wie vorerwehnet, unterhalten werden, nach Vermögen und Kräften dem Erbpächter in der Arbeit zu helfen schuldig. Uebrigens hat der zur zweyten Ehe schreitende Ehegatte den von seinen Kindern genießenden Antheil auf Treu und Glauben zu verwalten; und davon nichts zu veräußern, zu verzehren, oder zu verbringen, als welches er sonst aus seinen Gütern, welche (jedoch mit Ausschluß der Præcipui) dafür tacite zum Unterpand und Hypothec haften; zu ersetzen schuldig seyn würde.

Damit nun aber den Kindern erster Ehe völlige Sicherheit gegeben werde: so hat der Unterhaber des Vermögens den Kindern eine hinreichende gerichtliche Caution dieserhalb zu stellen.

Obbesagtes Præcipuum des künftigen Wehrfeßters soll bey der obgemelten Theilung zum voraus abgezogen; und besonders inventariziret, und ästimirt; der Gebrauch aber so lange den theilenden Eltern belassen werden, bis der Auerbe oder Successor das Prædium oder Erbe antreten wird; alsdann aber soll ihm solches ausgehändiget werden mit der Bescheidenheit, daß nach Proportion oder Verhältniß des gedachten Aestimati die auf dem Erbe

alsdann obhandenen Geräthschaften und Viehe, anstatt derer vorhin inventarizirten und ästimirten, durch Zeit und Gebrauch deteriorirten oder vergeringerten, ipso jure und von selbst wieder eintreten sollen.

§. 110. Sobald ein also abgeschicktes Kind vorbestimmte Jahre, nämlich die Tochter das sechzehnte, und der Sohn das achtzehnte Jahr erreicht und vollendet: soll der Vater denselben den gebührenden Antheil solcher ihnen zugefallenen Güter, auf der Kinder mit Rath ihrer Vormünder geschehenes geziemendes Bestimmen überlassen und zustellen; jedoch daß nicht den Kindern, sondern den Vormündern solches geliefert, dieselben auch so lange das Gut ihrer Pflegbefohlenen bey legalem Unterpfand ihrer, der Vormünder, Güter verwalten, bis dieselben ihr fünf und zwanzigstes Jahr erreicht, oder sich verheyrathet haben werden: auf welchen Fall es ihnen überliefert werden soll. In diesen Fällen aber sind die Eltern von der Zeit des abgegeben kindlichen Theiles, als nur in dem §. 108. besonders bemerkten Falle, nicht ferner schuldig, die Kinder in Kost und Kleidung zu unterhalten. Und damit

§. 111. bey der Schicht- und Theilung alles aufrichtig inventarizirt werde; soll der theilende Ehegatte vor des Orts Richter einen leiblichen Eid schwören, daß er alle mit dem verstorbenen Ehegatten zusammen gebrachte, und in stehender Ehe gewonnene Güter ohne die mindeste Verschweigung aufrichtig ad inventarium und zur Theilung bringen wolle.

§. 112. Wenn der also abgetheilte Kinder Vater verstorbe, ehe die Kinder zur Großjährigkeit gelanget; so soll die Stiefmutter die den Kindern zugefallenen Güter den Vormündern der Kinder innerhalb Jahrs Frist zum Gebrauch für die Kinder überlassen: und ein gleiches soll auch beobachtet werden, wenn der abgetheilte Kinder Mutter verstorben, und ein Stiefvater vorhanden wäre.

§. 113. Was hieroben wegen Inventarizirung, Schicht- und Theilung, auch Verwahrung und Ueberlieferung der Güter bey Absterben der Ehefrau verordnet worden, ein solches hat auch auf den Fall Platz, wenn der Mann verstorben, und dessen Ehefrau denselben überlebet, und diese sich wiederum verehelichen wollte, jedoch mit dem Unterschied, daß, dafern nur ein Kind im Leben, sie

ihre, und ihres verstorbenen Mannes Güter zu gleichen Theilen mit dem Kinde theilen: dafern aber mehr, denn ein Kind vorhanden, alsdann solche Güter in drey Theile gesetzt werden sollen; davon der Kinder Vormund zwey Theile innerhalb Monats Frist wählen, der dritte aber der Mutter bleiben soll: wie dann auch die Mutter gleichfalls, wie hieroben von dem Vater gemeldet, und in selbiger Maße die Nutzniezung des Kindes Antheils gegen dessen Unterhalt und Erziehung behält.

§. 114. Die Schicht- und Theilung muß wenigstens vier Wochen vorher, ehe zur zweyten Ehe geschritten wird; vorgenommen, und wenigstens vierzehn Tage vor der Copulation vollendet seyn.

§. 115. Wenn Väter oder Mütter mit ihren Kindern geschicket oder getheilet; und nach der Theilung eins oder mehrere der Kinder ohne Leibes-Erben, und letztere Willens-Verordnung verstorben: soll der verstorbenen Kinder Nachlassenschaft auf derer Vater oder Mutter, so diese noch im Leben, sodann auf die hinterlassenen Brüder und Schwester æquis partibus oder zu gleichen Theilen verfallen, daß also der Vater oder die Mutter so viel, als ein Bruder oder Schwester des verstorbenen, erhalte: Sind Schwester- und Brüder-Kinder vorhanden; diese succediren in stirpes nach gemeinen Rechten jure repræsentandi.

§. 116. Die Eltern haben die Macht in stehender Ehe über ihre Güter inter liberos unter den Kindern, jedoch dergestalt, daß einem jeden seine legitima oder Pflichttheil unbeschmeret bleibe; frey zu disponiren. Der oder die letzte von den Eheleuten, so Kinder hat, und sich nicht wieder verheyrathet; kann über den, ihm hiesiger Stadt-Polizey gemäß zukommenden Antheil, jedoch nach der hieroben §. 108. gemachten Beschränkung frey disponiren.

§. 117. Wenn einer der Eheleute verstorbt ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben: so gebühret dem überlebenden Ehegatten die Halbscheid dessen, was während der Ehe gewonnen ist; und alles, was er zur Ehe angebracht hat. Es versteht sich also von selbst, daß die während der Ehe von beyden Theilen nach Maßgabe §. 30. contrahirten Schulden von der ganzen Masse abgetragen werden müssen. Und wenn durch pacta dotalia oder Eheverträge, Testamenten, obsonst nicht anders disponirt ist:

so mag der überbleibende Ehegatte in allen und jeden beyderseits zusammen gebrachten, angeerbten und gesamter Hand gewonnenen Gütern lebenslänglich sitzen bleiben: doch soll er von den Gütern, die nach seinem Absterben zurückfallen, federsamst ein aufrichtiges, und eidslich zu bestätigendes Inventarium verfertigen, dieses den Erben, worauf die Güter zurückfallen, zustellen; und denselben solchen Rückfalls halber genugsame Caution und Sicherheit stellen.

§. 118. Die also bestimmte *communio honorum* oder Gemeinschaft der Güter, soll durch *pacta dotalia* oder durch Eheverträge nicht aufgehoben werden können; es wären denn solche *pacta dotalia* gerichtlich und vor des Orts Richter mit Vorwissen des Gutsherrn errichtet; und von der Kanzel verkündiget: wovon dem Gutsherrn *Extractus erga condignum* von dem Gerichte auf Verlangen unweigerlich gegeben werden soll.

§. 119. Entstände über die Theilung Streit, sollen die interessirten Partheyen die Sache federsamst, und ehe sie zu gerichtlichen Handlungen schreiten; dem Gutsherrn vorbringen, und von selbem eine gütliche Vermittelung verlangen: erfolgt aber dieselbe in Zeit von drey Wochen nach geschehener dessen Nachsuchung nicht; so mag die Sache gerichtlich nachgesucht werden. Wie es denn auch den Richtern unbenommen ist, wo *periculum in mora* vorhanden, *mandata*, *arresta*, und dergleichen *cum denuntiacione* des Gutsherrn zu erkennen.

§. 120. Bey den Schicht- und Theilungen so wohl, als auch bey den Erbtheilungen muß zwar dasjenige, was hieroben §. 107. als ein *Præcipuum* für den künftigen Wehrfester und Auerben bestimmt ist; mit zum Inventarium gebracht, jedoch unter der Rubric des *Præcipui* angesetzt, und nicht zur Theilung gebracht werden. Es kann auch weder die Erbpacht selbst, noch einige zum Erbpachtgut gehörige *Pertinenzien*, außer was hier oben wegen der *Acquisiten* oder Erwerbungen verordnet ist, zur Theilung gebracht werden.

§. 121. Da zum Besten des Staats, und des Ackerbaues bey den Erbpächtern die Unveräußerlichkeit des *Præcipui* hiedurch festgesetzt wird; der gute Glaube aber erfordert, daß auch ein Dritter, welchem daran gelegen seyn könnte, davon legale Nachricht erhalte: so soll, als viel es einen Dritten betrifft, die Einwendung der Un-

veräußerlichkeit keinen Platz haben, wenn nicht eine authentische Abschrift des Erbpachtbriefes bey dem Gerichte, worunter das Erbe gehöret, vorgebracht, und in ein dazu besonders verfertigtes Gerichts-Protokoll eingetragen, und von der Kanzel verkündiget worden; als von welcher Zeit allein die Inalienabilität oder Unveräußerlichkeit gegen einen Dritten Platz greifen kann. Uebrigens bleibt das *Præcipuum* allezeit in *subsidium* haftbar: (a) Für die privilegierten Schatzungs-Monate. (b) Für dreyer Jahre Pächte Rückstand. (c) Für die *onera inhaerentia*. Hingegen wollen Wir aus besondern Gnaden und zu Aufmunterung der Erbpächter verstaten, daß das *Præcipuum* für den Abtrag etwaiger Brüchten nicht haften solle.

§. 122. *Ad Explorationem onerum* kann das *Præcipuum*, wenn es, wie vorstehet, gerichtlich bekannt gemacht, und die Schulden nachhero contrahirt worden; nicht gezogen werden: würde aber eine präbials-Discussion angehoben, und der Erbpächter vom Erbe entsetzt; gehöret das *Præcipuum*, als weit es zu Abfindung der Schulden nicht haftbar und erforderlich ist; dem desituirten; so wie es, wenn die Erbpacht aufhöret, zur freyen Disposition des Erbpächters bleibt. Jedoch kann derselbe der Melioration und Mistung halber, auch was, außer Bran- und Brandwein-Brennens-Geräthschaft, nagelfest ist; imgleichen was behuf Bau- und Acker-Geräthschaft; und vom Erbe gefällten Holz etwa vorrätzig ist, nichts fordern; sondern es bleibt dieses ohne Vergütung auf dem Erbe.

§. 123. Hätte aber der Erbpächter von dem *Præcipuo* an andern verkauft, und wirklich den Ankäufern überliefert: so soll weder er noch sonst jemand befugt seyn, solches unter einerley Vorwand obrück zu fordern; doch bleibt der Gutsherr befugt seinen Erbpächter zu Ergänzung des *Præcipui* und Substitution einer gleichen Sache anzuhalten.

Würde aber ein Erbpächter (a) betrügerlicher Weise Stücke verschreiben und verschreiben, die als unveräußerlich zu dem *Præcipuo* gehören; (b) seine übrige veräußerliche Effecten betrügerischer Weise mehreren verschreiben; die verschriebenen boshafter und heimlicher Weise verbringen, oder arglistiger Weise veräußern; oder wissentlich mehr Geld ansprechen, als er zurückgeben kann, ohne davon

seine Gläubiger zu vermissen: in diesen Fällen soll der Erbpächter binnen Jahres Zeit alles obige ersetzen; in Entscheidung dessen bleibt es dem Gutsherrn sowohl als dem Gläubiger unbenommen, auf die Destitution oder Entsetzung vom Erbe gehörig zu verfahren: Und soll nach erfolgter Entsetzung ein solcher öffentlicher Betrüger, andern zum Abscheu, durch öffentliche Tragung eines blauen Huts bezeichnet, und, falls er solchen nicht tragen würde, mit der Zuchthaus-Strafe auf sechs Wochen sofort belegt werden ohne dadurch von Tragung des blauen Huts befreuet zu werden.

§. 124. Beym Uebergang aus dem Eigenthum zur Erbpacht ist der Gutsherr mit den Gläubigern zu liquidiren zwar nicht verpflichtet; doch bleibt in solchem Falle den Creditoren das Recht, nach Bestimmung der Eigenthums-Ordnung wider den Erbpächter zu verfahren: und hat dasjenige, was hieroben wegen Inalienabilität oder Unveräußerlichkeit des Præcipui verordnet, wegen der vor der Erbpacht contrahirten Schulden kein Statt.

§. 125. Wenn aber der mit den Eigenthörigen getroffene Erbpacht-Contract, wobey das Præcipuum festgesetzt worden, bey dem Gerichte, worunter das Erbpachtgut belegen, dem vorerwähnten Protocol eingetragen, und von der Kanzel gehörig verkündiget worden: so bleibt es derjenigen Schulden halber, welche nach dieser Zeit contrahirt worden, bey dem, was in Betreff des Præcipui hieroben ausdrücklich verordnet ist.

§. 126. Sollte aber der Gutsherr in Betreff der, vor der angenommenen Erbpacht contrahirten Schulden ein unveräußerliches Præcipuum erhalten zu wollen, gemeynet seyn; so ist er schuldig mit solchen Creditoren zu liquidiren: und kann dieses zu Vermeidung unnöthiger Gerichtskosten dem Gerichte angezeigt werden, welches sofort terminum liquidandi anzusetzen, und solchen durch Verkündigung von der Kanzel und durch das Intelligenz-Blatt bekannt zu machen hat; jedoch soll es den bekannten Creditoren, welche der Schuldner zu benennen hat, specialiter insinuirt werden.

§. 127. Würde nun in termino der Vergleich nicht getroffen werden, so hat der Gutsherr, wenn er sonst ein unveräußerliches Præcipuum auf dem Erbe verlanget; das geheele Peculium in usum jus potius habentium, das ist: zum Behuf der Gläubiger nach ihren Vor-

zugsrechten gerichtlich distrahiren; und ad effectum imponendi silentium oder zu Auflegung des Stillstweigens die gehörigen Ladungen nachzusuchen, und bewirken zu lassen. In wessen Entstehung nach Inhalt des 124. §. das Præcipuum und Peculium immer haftbar bleiben.

Neunter Titel: Von Auflassung und Succession der Erbpächter.

§. 128. Wenn der Erbpacht-Brief die Art der Succession der Erbpächter genau bestimmt, ist solche zu befolgen; hat derselbe aber nichts darunter bestimmt, ist die Erbpacht für erblich nach Vorschrift und Maß gegenwärtiger Verordnung zu halten.

§. 129. Es wird aber hiemit gnädigst verordnet, daß keine andere, als die von dem letzten Erbpächter abstammende Linie, sodann dessen Ascendenten, oder von denselben abstammende höhere Collateralen, bis in dem, in den geistlichen Rechten bestimmten vierten Grade einschließlic, zur Succession auf dem Erbpacht-Gute zugelassen; die ferneren Grade aber als wirklich ausgeschlossen angesehen werden sollen.

§. 130. Die Erbpacht oder das Erbpachtrecht wird unter mehreren Erben nicht getheilet, noch einigermaßen bey der Theilung zum Anschlag gebracht; sondern es fällt ganz und unzertheilet auf den oder diejenige, welcher oder welche dieser Verordnung zufolge von dem Gutsherrn zum Gewinn des Erbes gegen Entrichtung der im Erbpacht-Briefe bestimmten Gewinn-Gelder zugelassen werden muß.

§. 131. Die Erbpächter mögen ihre Successoren oder Nachfolger in der Erbpacht benennen; und dabey kommen folgende Fälle vor:

- 1) Daß ein Vater, von welchem als rechtmäßigem Successoren in der Erbpacht, oder als erstem Erbpächter die Erbpacht herrühret, vorhanden ist; oder
- 2) daß solches Erbpacht-Recht nicht von dem Vater, sondern von der Mutter, wie eben gesagt, aus Succession, oder neuer Erbpacht herrühret; oder
- 3) Vater und Mutter als erste Erbpächter das Erbpacht-Recht gemeinschaftlich acquirirt haben:

- 4) Daß der Vater ohne Benennung eines Successoren verstorben; oder diese Benennung keine Wirkung haben können; die Mutter aber annoch am Leben sey; oder
- 5) die Mutter ohne solche Benennung und dessen Wirkung gestorben sey, der Vater aber annoch lebe.

In dem ersten Falle hat der Vater die Benennung allein.

In dem zweyten Falle muß die Benennung von dem Vater mit Zuziehung der Mutter geschehen: und ist in dessen Ermangelung die einseitige Benennung des Vaters, wenn diese bey Lebzeiten, oder nach dem Tode des Vaters widerprochen wird, ungültig. Hingegen hat der Gutsherr in solchem Falle, und wenn Vater und Mutter sich über dieses subject nicht einig werden können, unter den zween, welche der Vater und respectivè die Mutter dazu verlangt und vorschlägt, nach seinem Gutfinden und Belieben die Wahl.

In dem dritten Falle mag, wie im ersten, der Vater allein benennen.

In dem vierten Falle mag die Mutter von ihren zur Succession recht habenden Kindern erster Ehe, und dergleichen

In dem fünften Falle der Vater von seinen zur Succession recht habenden Kindern erster Ehe einen Successor benennen.

§. 132. Dem Erbpächter, welcher vorstehender maßen seinen Successor zu benennen hat, steht es frey, denselben per actus inter vivos, oder mortis causa, das ist, durch Handlungen unter die Lebenden, oder Todes halber, schriftlich oder mündlich vor dreyen Zeugen zu benennen. Es ist aber derselbe schuldig, die Söhne vor den Töchtern, und unter seinen Söhnen den ältern vor dem jüngern, so wie auch in Abgang der Söhne, die ältere Tochter vor der jüngern, und solcher Gestalt in Abgang von Söhnen und Töchtern aus der übrigen Descendenz zu benennen. Würde er aber, daß dem ältern Sohne oder der ältern Tochter die im vierten Theile zweyten Titels enthaltene, von der Erbpacht ausschließenden Ursachen im Wege stünden; anzeigen und erweisen können: so mag er den jüngern Sohn dem ältern,

wie auch, falls er keine andere taugliche Söhne hat, die Tochter dem Sohne vorziehen. Sollte etwa auch der Erbpächter andere wichtige und gegründete Ursachen haben, warum er glaubte es dem Erbe am zuträglichsten zu seyn, unter seinen Söhnen und Töchtern nicht nach dem Alter zu wählen, und zu benennen: so mag er solches dem Gutsherrn anzeigen; und falls dieser schriftlich es begenehmiget, ohne Rücksicht auf das Alter, jedoch sonst nach Proximität oder Näherheit des Grades und Prærogativ oder Vorzug des Geschlechtes wählen und benennen. Falls aber der Erbpächter keinen Successor, wie obsteht, benennet hätte, steht es dem Gutsherrn zu, unter des letztverstorbenen Erbpächters Söhnen und Töchtern, oder in deren Ermangelung, sonstiger Descendenz zwar ohne Rücksicht auf das Alter, jedoch nach Proximität oder Näherheit des Grades und Prærogativ oder Vorzug des Geschlechtes zu wählen, und den Erbpächter zu benennen; jedoch mögen immer diejenigen, welche die im Aten Theile 2ten Titels enthaltene, von der Erbpacht ausschließenden rechtlichen Ursachen im Wege stehen, ausgeschlossen werden.

Hieby ist aber auch zu bemerken; daß den Kindern desjenigen Erbpächters oder der Erbpächterinn, von welchem (wie hieroben im ersten und zweyten Fall erwehnet) die Erbpacht herrühret, so wie auch jenen, welche nach dem dritten obberührten Fall von beyden ersten Acquirenten oder Erwerbem der Erbpacht abstammen, vor den, mit einem andern auffkommenden Ehegatten (wenn schon dieser oder diese die Erbpacht mitgenommen hätte) gezeugten Kindern der Vorzug gebühre.

§. 133. Es können keine andere Collateralen oder Seiten-Verwandten in der Erbpacht succediren, als nur diejenigen, welche entweder von dem ersten Erbpächter abstammen bis zu dem, im vorstehenden §. 129. bestimmten Grade der Verwandtschaft mit dem letztern Erbpächter, oder aber diejenigen Collateralen des ersten Erbpächters, welche den Erbpacht-Contract nach Verschrift des 3ten §. angenommen haben, und derselben Descendenten, falls sie vom letztern Erbpächter nicht über den vierten Grad entfernt sind.

Sollten sich aber Anverwandte finden, welchen nach Leibeigenthums-Rechte die Succession zukäme: soll es mit denselben gehalten werden nach Vorschrift des Leib-

eigenthums-Rechts, gleichwie es hieroben S. 3. und S. 12. verordnet ist, so daß zwischen diejenigen, welche die Succession nach Leibeigenthums- oder nach Erbpacht-Recht foderen, der nähere Grad den weiteren ausschliesse.

§. 134. Wenn alle, so in pari gradu oder in gleichem Grade ein Recht zur Succession in der eröffneten Erbpacht haben, minderjährig; so müssen Vormünder gesetzt; und das Erbe muß bis zur Großjährigkeit des nächsten Auerben, welchem, wie hierunten erwehnet, das Successions-Recht gebühret, wie hieroben im 1ten Theils 7ten Titel verordnet ist.

§. 135. So lange aber noch einer der Erbpächter, Mann oder Frau am leben, und nicht zur zweyten Ehe schreitet, behalten sie das Erbpacht-Recht bis zum Absterben oder Absterben; dafern sie aber zur zweyten Ehe schreiten, müssen sie, wie hieroben im 2ten Theils 8ten Titel verordnet, mit ihren Kindern zwar theilen, haben jedoch, so lange sie dem Erbe vorstehen können, den Besitz der Erbpacht, und gegen Caution auch des vorberührten dem prædio afficirten hieroben benannten Præcipui: welches sie jedoch auf einerley Weise mit Schulden zu beschweren, oder ohne Ersetzung zu veräußern nicht befugt sind.

§. 136. Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Auerben für untauglich und unfähig zu achten einem Erbe vorzustehen: so unterscheiden Wir hierunter zween Fälle: entweder rühret die Unfähigkeit aus der Beschaffenheit des Leibes oder des Gemüths her; oder aber sind sie unfähig wegen begangener Laster oder lasterhaften Lebenswandels. Unter den ersteren rechnen Wir jene, so dergestalt lahm und gebrechlich, oder sonst von solcher Leibs- und Gemüths-Schwachheit sind, daß sie dem Erbpachtgute vorzustehen völlig außer Stande. In solchem Falle bleibt es den Eltern, oder in derer Abgang dem Gutsherrn unbenommen nach Maasse dessen, was der Successions-Ordnung und respectivé Benennung halber hieroben §. 131 und 132. bestimmt ist, unter den Geschwistern erster Ehe, und wenn darunter keiner fähig, aus zweyter Ehe einen andern zu wählen, um das Gut durch selben bestellen zu können; keines wegess aber berechtiget oberwehnter Fall den Gutsherrn, das Erbpachtgut durch einen im Grade mehr entferneten besetzen zu lassen; noch auch, wenn diese

Person zu dem Erbpachtrecht die letztere, die Erbpacht als erloschen anzusehen, und Fremden es einzuräumen; es sey denn, daß der oder die letztere ihres Verstandes völlig beraubet, und also für immer unfähig, das Erbe vorzustehen. In solchem Falle muß jedoch diese Person vom Erbe unterhalten und versorget werden; oder es bleibt den Intestat-Erben gegen Zurückerhaltung des Præcipui und Pecalii unbenommen, solche Person zu sich zu nehmen, und gehörig zu verpflegen. Hat er sich aber eines Verbrechens, dessen Condemnation plenam infamiam nach sich zieht, schuldig gemacht, oder aber der Wolltäuferey, Hurenleben, oder eines andern lieberlichen und schändlichen Lebenswandels erweislich ergeben (werüber im Klügnungsfall gerichtlich cognosciret werden muß) und sich also der Erbpacht unfähig gemacht; so kann mit dessen Ausschließung nicht allein zwischen den Geschwistern, und in derer Abgang unter den Auerben nach Maasse obbesagter §. 131 und 132. gewählt; falls aber gar keine zur Succession rechthabende Auerben mehr vorhanden sind, solches Gut von dem Gutsherrn mit Fremden wieder besetzt werden: jedoch bleibt das Præcipuum und Peculium dem Entsetzten oder dessen Erben. Würde aber der also Entsetzte eheliche Kinder haben; so bleibt denenselben, wenn sie vor der auch ob infamiam plenam geschenehen Entsetzung gebohren sind, ihr Recht zum Erbpacht-Gute unbenommen, nicht aber denen Kindern, welche nach der Entsetzung gebohren worden.

§. 137. Wenn aber gefunden Erbpächtern, so die Stätte wirklich angetreten haben, Krankheit oder Leibes-Gebrechen zustossen würden: so sind selbe deswegen vom Erbe nicht zu verstellen, sondern so lange als die Land- und Gutsherrlichen und sonstigen Præstanda durch ihnen selbst oder auf eine andere Art entrichtet werden können, dabey zu belassen.

§. 138. Wenn der Erbpachter nur ein Kind hinterlassen, und dieses sich ohne oder mit Vorwissen des Gutsherrn außerhalb Landes befindet: so ist auf erfolgendes Absterben der Eltern der Gutsherr schuldig, den abwesenden Erben, falls er dessen Aufenthalt weiß, davon zu benachrichtigen; falls ihm aber dessen Aufenthalt unbekannt, solchen gehörig und edictaliter, wie hieroben §. 3. der Collateralen halber verordnet, verabladen zu lassen: und soll auf dessen Zurückkunft sechs Monat lang

von der geschehenen Bekanntmachung und respective erlassenen Edictal-Ladung gewartet werden. Damit aber während der Zeit auch das Erbe gehörig besorget und bestellet werde; so bleibt es in der Willkühr des Gutsherrn das Erbe durch einen der Blutsverwandten, welcher zu der Succession das nächste Recht hat, oder in Abgang dessen, oder bey dessen Verweigerung, bis nach Umlauf erwählter sechs Monathen durch andere verwalten zu lassen.

§. 139. Würde aber der Anerbe in oberwehnter Zeit von sechs Monathen nicht erscheinen; so bleibt dem Gutsherrn frey, das Erbe nach Maas §. 131 und 132. mit einem der nächsten Blutsverwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art des Erbrechts verlustig sind, und in Ermangelung derselben, seines Gefallens wieder zu besetzen.

Was aber das Vermögen des Abwesenden betrifft, so soll sofort das ganze Peculium gerichtlich inventarizirt, und den gemeinen Rechten nach, auch wie §. 108. verordnet, verfahren werden: und ist es dem Gutsherrn zur Conservation und Erhaltung des Praecipui verstatet, bey dieser Inventarizirung selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf seine, des Gutsherrn, Kosten zu erscheinen. Auf gleiche Weise kann der Gutsherr verfahren, wenn successionsfähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stätte in der ihnen zu Beybringung der Erklärung verstateten Frist sich nicht entschließen und qualifiziren; sondern von der einen Zeit zu der andern hierunter verzögern wollten. In diesem letzten Falle so wohl, als auch, wenn es mit Fremden wieder besetzt werden soll, wird es mit dem Praecipuo, so wie darunter bey völlig erschener Erbpacht verordnet ist, gehalten.

§. 140. Würde aber einer zum Hochstifts-Besten oder auf Geheiß seines eigenen Gutsherrn abwesend seyn, oder aber aus dem Lande oder außerhalb der Gränzen ohne sein Verschulden oder mit Gewalt weggenommen werden, und also außer Stande seyn, in der anberaumten Frist zu erscheinen: so bleibt demselben durch diese Abwesenheit sein Erbrecht unbenommen. In allen übrigen Fällen hingegen haben sich die Abwesenden selbst bezumessen, daß sie durch das nicht erfolgte Erscheinen ihres Erbrechts verlustig werden.

§. 141. Wenn nun nach Umlauf verschiedener Jahre, der, wie vorbemerkt, ohne sein Verschulden nicht Erschie-

ner, oder dessen Kinder, welche sich doch gehörig zu qualificiren haben; sich der Erbpacht halber melden: so soll ihnen das Erbpachtgut ohne fernere Widerrede nach Umlauf zweyer Herbst-Nernten an wieder abgetreten werden; jedoch ist der Zurückgekommene schuldig, dem Behersteller den an den Gutsherrn bezahlten Erbgewinn, so wie derselbe in dem Erbpachtbriefe bestimmt, sowohl als auch die mit Vorwissen und Gutfinden des Gutsherrn beweislich geschehenen Meliorationen an den Grundstücken, auch durch die höchstnöthige neue Erbauung der zum Erbpachtgute gehörigen Häuser verwendeten Gelder zu refundiren.

Will nun der Abziehende dergleichen Verbesserung fordern; so muß derselbe solche des Endes dem Gutsherrn vorher melden, und gehörig verzeichnen lassen.

Was er aber an Geld obsonst gewonnen, bleibt ihm ohne einzigen Abzug, jedoch mit Ausschluß des Praecipui, welches er, so wie er es vorgefunden, zurucklassen muß; worüber allenfalls die vernachlässigte Inventarization dem Abziehenden zur Last fällt.

Falls aber zu obiger Ersetzung, das dem Obrückgekommenen annoch competirende Peculium oder dessen Kräften nicht hinreichend; derselbe auch sonst nichts im Vermögen hätte: so soll dem Wiedererwiesenen gutsherrlich verstatet werden, auf sichere zu bestimmende todtgehende Jahre an andere einige Ländereyen gegen Aufnahme des an den Abziehenden schuldigen Kapitals zu verheuren.

Hätte aber der abziehende Erbpachter das ganze Peculium vom Gutsherrn redimirt: so ist der Gutsherr schuldig dem Abziehenden das dafür Empfangene, jedoch ohne Zinsen sofort wieder auszuzahlen.

§. 142. Wenn der Erbpacht-Contract entweder auf Generationen bestimmt, oder auf sichere Jahre eingeschränket: so laufen den Abwesenden und dessen Kindern die Jahre; und werden die Generationen von Vätern und Söhnen, falls auch ein oder ander außerhalb Landes, und ehe sie sich wieder gemeldet, gestorben; gerechnet, und keines Theils auf die Verwaltung des Erbpachtgutes gesehen.

Wie nun aber aus vorangeführten Verfügungen bey der Annahme eines solchen Erbpachtgutes viele Bedenklichkeiten entstehen: so wird denen berufenen nächsten Verwandten Zeit dreyer Monathen, um ihre Erklärung ab-

geben zu können, verstattet; nach Umlauf derrer aber, und nicht erfolgter Erklärung, sind dieselben ihres Rechtes verlustig; und steht es dem Gutsherrn frey, das Gut den berufenen andern Agnaten, welchen fürhaupts drey Month Zeit zur Erklärung verstattet wird, wiederum einzuräumen. Es müssen aber diese Berufenen, wenn ihnen solcher Terminus laufen soll, falls sie vom Erbe abwesend, jedoch im Hochstift sich aufhalten; durch speciale oder besondere Bewiffigung, falls sie aber außer dem Hochstift sich befinden; durch Abkündigung im Kirchspiel, und annebst durch das Intelligenz=Blatt zu dreyen malen von dem Falle benachrichtiget werden.

S. 143. Uneheliche Kinder, wenn die demnächst durch Verehelichung ihrer Eltern legitimiret worden; haben mit denen nachgehends in der Ehe gezeugten ein gleiches Erb- und Successions=Recht; und sollen denselben durchaus gleich gehalten werden.

S. 144. Wenn Eheleute, so das Erbe gewonnen haben, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs=Erben mit Tode abgehen, und von den verstorbenen Anerben noch Brüder oder Schwester übrig wären, sind diese, und in Abgang dererelben die, so von dem Geblüte nach Maßgabe wie oben, noch vorhanden, mit Vorbehalt, wie obgedacht, der dem Gutsherrn in pari gradu zustehenden Wahl, zu der Succession die nächsten; und soll ihnen auch das in dem Erbpacht=Briefe bestimmte Præcipuum an- und zufallen.

S. 145. Wofern aber der Letzlebende, wenn es auch der Anerbe nicht, sondern der Ehegatte wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyraethet, und Auffahrts=Gelder bezahlt; mit gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet: so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern das Erb- und Successions=Recht; und werden dadurch des verstorbenen Anerben Brüder und Schwester, fort alle übrige, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

Des Aufkömmlings Collateralen oder Seiten=Verwandte erhalten gar kein Recht an das Erbpachtgut.

S. 146. Wenn der Anerbe oder die Anerbin mit gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet: so bleibt zwar der- oder dieselbe, es mögen Kinder aus der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lange er

oder sie demselben vorzustehen fähig ist; jedoch sollen dem, mit dem Anerben oder der Anerbin sich verheyraethenden Ehegatten, wenn Kinder aus erster Ehe obhanden, gewisse über fünf und zwanzig Jahre nicht zu erstreckende Mahljahre, wosir statt sonstigen Gewinns das Quantum eines halben Jahrs Pacht von dem Aufkömmling allein entrichtet werden muß, gesetzt werden; und ist derselbe nach Verlauf der Mahljahre, wenn immittelft der Anerbe oder die Anerbin verstorben wäre, dem Kinde, welches aus erster, oder in Abgang deren, aus zweyter Ehe zu der Succession gelassen werden muß, das Erbe einzuräumen, und die Leibzucht zu beziehen schuldig.

S. 147. Wenn aber nach Absterben des Anerben oder der Anerbin der überlebende Ehegatte sich wieder verheyraethet; und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession den Vorzug haben: so werden auch auf diesen Fall und zwar bey den Eheleuten nach Unterschied und Proportion des Alters der Eheleute und Vorkinder sichere, doch auch nicht über fünf und zwanzig Jahre gesetzt; sofern jedoch mitler Weile die sämtlichen Vorkinder versterben, obsont zu der Succession untauglich wären; so verbleiben die Eheleute nach Ablauf der gesetzten Mahljahre mit gutsherrlicher, wenn sie dem Erbe vorzustehen im Stande sind, nicht zu verweigernder Bewilligung auf dem Erbe. Es müssen aber erwehnte Eheleute in Rücksicht, daß sie nur den halben Gewinn gezahlet, den Ueberrest alsdann dem Gutsherrn ergänzen.

Zehnter Titel: Von Leibgeding und Leibzuchten.

S. 148. Wenn ein Erbpachter Alters oder anderer Gebrechlichkeit halber dem ihm eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen könnte, oder solches seinen Nachfolgern übergäbe, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn nicht geschehen soll; so gebühret denselben, wenn sie auch nur auf Mahljahre das Erbe angenommen, daraus Zeit Lebens der nöthige Unterhalt, und wird genannt das Leibgeding oder die Leibzucht.

S. 149. Wenn nun bey einem Hofe, Erbe oder Rotten hiebevot allezeit eine gewisse bestimmte Leibzucht an Ländereyen, Wohnung, Heugewächs, Küheneyden und andere dergleichen Zubehörung gewesen, oder hergebracht,

ist; so soll es auch forthin dabey sein Bewenden haben, wenn nicht der Gutsherr in Absicht des von dem abgestandenen Wehrfestern zur Leibzucht mitgenommenen mehr oder wenigern Vermögens in der Qualität der Leibzucht einige Abänderung zu machen gutfinde; sonst aber die Bestimmung von dem Gutsherrn, oder zum wenigsten mit gutsherrlicher Bewilligung geschehen: und wenn ohne dessen Consens oder Genehmigung die Eltern unter sich oder mit dem Unerben und Nachfolgern dieserhalb etwas abgeredet und beschlossen hätten, solches alles null und nichtig seyn.

§. 150. Es ist aber hieroben schon verordnet, daß sie das Præcipuum für den Anerben demselben und auf dem Erbe belassen müssen. Dafern sie aber zu Verschmälerung des Præcipui bey Vorhabung des Anstandes von dem dazu bestimmten Peculio etwas veräußert hätten; so hat der Gutsherr nach dessen Betrag die Leibzucht und dessen Genuß zu beschränken, bis der Abziehende solches dadurch oder auf eine andere Art wieder ersetzt haben wird.

§. 151. Nachdem die Erbe und Höfe, welche keine bestimmte Leibzucht haben; klein oder groß sind, und die Eltern oder abgehenden alten Eheleute darauf gut oder übel hausgehalten, auch für sich selbst schon ein Vermögen haben; wird die Leibzucht determinirt, und eine solche Einrichtung gemacht, wodurch die neuen Coloni nicht zu viel beschweret; und auch die alten, zumal wenn dieselben dem Erbe wohl vorgestanden haben; mit einem bequemen Unterhalt versehen werden.

§. 152. Wenn aber die Eltern lieber bey ihren Kindern auf dem Erbe bleiben wollen, und dieses füglich geschehen könnte; der Gutsherr und die Kinder auch damit zufrieden wären: so genießen dieselben an den Kindern Tisch die Kost so gut sie die Kinder selber haben: und mag über dieses ihnen zum Handpfennig und nöthiger Ausgabe mit gutsherrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Geldeswerth zugelegt und gegeben werden, falls sie selbst kein Vermögen haben; dahingegen auch die Eltern ihren Kindern ihrem Alter und Kräften nach mit ihrer Arbeit beyzustehen gehalten sein sollen.

§. 153. Von den Ländereyen und Pertinenzien, welche zur Leibzucht gehören, oder zum leibzüchtigen Ge-

brauch gutsherrlich bestimmt worden; haben die Leibzüchter den freyen Genuß: und müssen die neuen Coloni, wo es nicht anders hergebracht ist, davon die Pacht und Schätzung entrichten; auch das Leibzuchtshaus im guten Stande erhalten.

§. 154. Wenn aber Personen, oder Rauchschätzungen verordnet und ausgeschrieben würden, bezahlt ein jeder Leibzüchter für seine Person und Wohnung den Anschlag.

§. 155. Wenn von den Eltern oder alten Eheleuten nur einer mehr übrig ist, genießt derselbe nur die halbe Leibzucht. Gleichwie dann auch, wenn beyde die Leibzucht bezogen haben, und einer mit Tode abgeht, der überlebende das Leibzuchtshaus zwar ganz, die übrigen Pertinenzien aber, wenn er auch zur zweyten Ehe schreitet, nur zur Halbscheid behaltet; die andere Halbscheid aber dem Erbe wieder heimfällt.

§. 156. Es ist auch den Leibzüchtern nicht erlaubt ohne gutsherrliche Bewilligung fremde Leute und Einwohner neben sich in die Leibzucht auf- und anzunehmen, es wäre denn daß sie Schwachheit, Alters, oder kränklicher Umständen halber zu ihrer Verpflegung jemand vonnöthen hätten, jedoch ist dazu eine solche Person zu nehmen, wogegen der Gutsherr keine gegründete Einwendung haben kann.

§. 157. Wenn ein Leibzüchter oder Leibzüchterinn mit oder ohne Bewilligung des Gutsherrn die Leibzucht verläßt, und sich anderstwo wieder verheyrathet: so ist der oder dieselbe, so auf den ersten als zweyten Fall, der Leibzucht verlustig, mit dem Unterschied gleichwohl, daß auf den ersten Fall ihnen von dem Wehrfester eine unter sich zu vereinbarende oder allenfalls gutsherrlich zu bestimmende billige Vergütung für den Abstand angedeihen, auf den zweyten Fall aber die Leibzucht unentgeltlich an die Stätte zurückfallen soll.

§. 158. Wenn aber von den abgestandenen Eheleuten einer auf der Leibzucht verstorbt; und der andere sich wieder darauf verheyrathen will: muß solches mit Belieben des Wehrfesters geschehen; und von dem Gutsherrn vergenehmiget werden: und hat alsdann, sonst aber nicht, der eingekommene Ehegatte, wenn er der Letztelebende ist, die mit dem verstorbenen vorhin gehabte halbe Leibzucht

ferner zu genießen; welche jedoch auch, so bald derselbe sich wieder verheyrahet, völlig aufhören soll.

S. 159. Die Kinder, welche auf der Leibzucht gezeuget werden; haben weder an der Leibzucht ein Recht, noch davon, oder von dem Auerben oder Wehrfester Aussteuer oder Brautschatz zu fordern: sie erben aber von der Nachlassenschaft ihrer Eltern.

S. 160. Wenn ein Erbe oder Rotte so gering und schlecht wäre, daß davon keine ordentliche Leibzucht bestimmt und mitgetheilet werden könnte: so müssen die Asten bey den jungen Leuten die Kost und Wohnung fürlieb nehmen; und denselben, so weit und so lange Alter und Kräften es gestatten, Hülfe und Beystand leisten: jedoch ist auf diesen Fall dem einen Ehegatten auf Absterben des andern sich wieder zu verheyrathen, und die geheyrathete Person auf das Erbe und Rotten zu bringen nicht erlaubt.

Dritter Theil

Von zulässigen und verbotenen Contracten.

Erster Titel: Von Contracten der Erbpächter.

S. 161. Obschon die Erbpächter für ihre Personen freye Leute sind, und daher allerhand Contracten errichten können: so müssen doch

S. 162. ihre Handlungen und Contracten so beschaffen seyn, daß sie weder dem Gutsherrn, noch dem Erbe zum Nachtheil und Beschwer gereichen; denn, da die Höfe, Erbe, und Rotten nicht ihnen, sondern dem Gutsherrn gehören; so darf auch ein Erbpächter ohne gutsherrliches Vorwissen sich in keinen zu Schmälerung der unterhabenden Stätte abzielenden Contracten oder Gesellschaft einlassen, sondern ist solches, wenn es dennoch geschehe, ungültig und kraftlos.

S. 163. Insbesondere ist dieses auch von den Contracten zu verstehen, welche auf die Theilung, Zergliederung des Erbes und dessen Pertinenzien abzielen möchten.

S. 164. Alle übrige Contracten aber, welche zu dem Genuß und nützlicher Verwaltung der Stätte gehören;

oder nur das Peculium, nicht aber das Prædium selbst, oder dessen Gerechtfame, noch auch das Erbpacht-Recht betreffen, wenn sie in dieser Ordnung namentlich nicht ausgenommen, und auch ob rationis paritatem oder Gleichheit der Ursachen unter den ausgenommenen nicht begriffen sind; mögen die Erbpächter ihres Gefallens schließen, und eingehen; und muß der Gutsherr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

S. 165. Dem Erbpächter ist zwar erlaubt ein^o oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, welches er selbst füglich nicht unterbringen noch verarbeiten kann; zu seinem besseren Nutzen und mehrerer Bequemlichkeit andern, jedoch nicht länger als jedesmal auf eine Wistsaat, in Pacht und Miethe zu geben: Er muß aber die Pacht oder Miethegelber sich jährlich, und nicht voraus und für alle Jahr auf einmal zahlen lassen; sonst, wenn der Locator oder Vermiether immittelst verstarbe, ist der Nachfolger, er mag Successor in peculio oder Erbe der Nachlassenschaft sein oder nicht; die noch übrigen Pachtjahre auszuhalten, nicht schuldig; sondern die verpachteten Ländereyen ohne die geringste Erstattung der vorausgezählten Pacht wieder anzugreifen, und an sich zu nehmen befugt: und soll dagegen dem Conductor oder Anmiether keine gerichtliche Manutenez oder Handhabung zu statten kommen, er hätte denn bey der geschehenen Miethe oder Verdingung, oder nachgehends darüber die gutsherrliche Bewilligung und Bergenehmigung erhalten; jedoch bleibt dem Conductor oder Anmiether aus des Locatoris oder Vermiethers Nachlassenschaft, mit Ausschluß jedoch des Præcipui, seine Schadloshaltung nachzusuchen unbenommen: und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wenn die Vermietung ohne gutsherrliche Beguehmigung geschehen, und der Locator oder Vermiether immittelst abgeäußert oder in Discussion gerathen wäre; jedoch soll alsdann dem Conductor oder Anmiether frey stehen, seine der voraus gezahlten Pacht halber habende Forderung bey der Concurs-Sache vorzubringen; obsonst wider den Locator oder Vermiether, so gut er kann, den Regres zu nehmen. Es bleibt auch der antcipirten oder voraus geschehenen Zahlung ungehindert, ein solcher Conductor oder Anmiether pro rata oder nach Ertrag des für die noch nicht verflossenen Pacht-Jahre vorausgezählten Miethegelbes für die gutsherrlichen Pächte haftbar, dergestalt, daß der Gutsherr, wenn er sich aus

des Wehrfesters eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio, obsonst anders nicht erhohlen kann, an denselben sich zu halten; auch die auf dem verpachteten Lande obhandenen Früchte in Anspruch nehmen und sich daraus bezahlt machen könne.

Zweiter Titel: Von Verkauf und Anschlag der Erbpachtgüter.

§. 166. Der Anschlag der Erbpachtgüter bey gerichtlichen Verkäufen wird nach den Einkünften zu ein billiges und übliches pro Cent bestimmt, und das Gewinn- und Auffarth-Geld auf 25 Jahre gerechnet.

§. 167. Sofern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder Gut nach Proportion der dazu gehörigen Pertinenzien und anklebenden Lasten, welche in der Aestimations-Urkunde mit beschrieben werden sollen, zu hoch oder geringe in Pacht stünde, ist darauf bey dem Anschlag geziemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterschied selbes entweder höher oder geringer anzuschlagen; wobey jedennoch unsern Richtern wohlernstlich anbefohlen wird, bey einer vorkommenden Datio in solutum alle mögliche Behutsamkeit dahin zu nehmen, daß weder Gläubiger noch Schuldiger durch eine Verhöhung und respectiv Verminderung vervortheilet, sondern nur wirklicher Nutzen, als z. B. ein baldiger Rückfall des Erbpachtguts, zum Nebenaugenmerk genommen werde.

§. 168. Da man in Betreff des fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bisher keine gewisse Regel vorgeschrieben und beobachtet hat; und bey einigen Gerichtern dieses Gehölz gar nicht, sondern anstatt dessen nur der Antheil der dem Gutsherrn davon gebührenden Mast angeschlagen worden; dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist als die Mast selbst, und daher nicht bestehen kann; über dieß auch von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holze der Gutsherr so, wie von dem Erbe ein wahrer Eigenthümer und Dominus ist, obson er wegen des dem Erbpachter zustehenden Mitgenusses willführlich zu disponiren nicht vermag, neben seinem Antheil der Mastung davon den hieroben verordneten Genuß oder Gebrauch hat; weiter sodann dabey in Erwägung kömmt, daß dem Gutsherrn, wenn das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit

dem darauf obhandenen Gehölze zu seiner freyen Disposition wieder anheim falle: so soll hinführo die Mast nicht, sondern das Eichen- und Tannen-Holz, jedoch nicht unter 7 Zoll dick, dann das hohe Niebüchen-Holz, welches zum Schlagholz nicht gehöret, so weit nämlich, als dem Erbpachter durch Contract oder Herbringen, obsonst davon der Nießbrauch nicht zukömmt, in Betracht genommen werden, nämlich, daß, so viel zu Unterhaltung, allenfalls zu Neubauung der Gebäuen und übrigen der Stätte Nothwendigkeiten, auch nöthigem Brandholz, falls kein anderes obhanden, erforderlich ist; davon vorher abgefondert werden, das übrige aber nach Inhalt des §. 69. zu der zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter bestimmten Theilung genommen, und was dem Gutsherrn alsdann zufällt, von beidigten Aestimatoren stücksweise und zwar nach dem Preise, wie solches der Orten auf dem Stamme verkäuflich, angeschlagen, gezeichnet, und dem Documento aestimationis einverleibet werden, welchemnach es dem Ankäufer so wohl als dem Erbpachter freysteht jeden seinen Antheil, jedoch ersterm, nach seiner Willkühr, letzterm aber, nach Vorschrift vorerwehnten §. sofort fällen lassen und benützen zu können; jedoch ist der Ankäufer, falls er seinen Antheil hauen lassen, nicht befugt auf den andern Antheil des Erbpachters in der Zukunft einigen Anspruch zu machen.

Sollte aber der Erbpachter die ihm zukommenden mit der Mahlart zu bezeichnenden Bäume seines ihm zugefallenen Antheils selbst nicht fällen; so bleibt seinem Erbsolger unbenommen, sie hauen zu lassen. Als lange sie aber nicht abgestammet, sollen sie unter der Erbpacht nicht gerechnet werden. Wenn aber dem Erbpachter in dem Erbpachts-Briefe die völlige Mast zugestanden wäre; so muß der verkaufende Gutsherr dem Erbpachter dem billigen Ermessen nach durch Anweisung mehrerer Bäume, welche folglich von dem Aestimato in Abzug zu bringen sind, oder auf eine andere Art entschädigen. Der Erbpachter bleibt dennoch verpflichtet, alle durch das Holzfällen entblößte Plätze mit neuen Anpflanzungen fruchtbaren Holzes wieder zu besetzen, ohne davon Vergütung fodern zu können. Ist aber das Gehölz privativ dem Gutsherrn gehörig, und anderes Behuf Reparation und allenfalliger Neuerbauung der Häuser, nothdürftiges obhanden; in solchem Falle wird dieses Gehölz völlig in billigem Anschlag gebracht.

Dritter Titel: Von Schenkungen unter den Lebendigen und von Todes wegen, auch Auslobungen des Brautschatzes.

§. 169. Die Erbpächter mögen zwar den gemeinen Rechten nicht zuwider laufende Schenkungen unter den Lebendigen machen; da es jedoch nur gar zu oft geschieht, daß man das gute Herz der Landleute mißbraucht, denselben ihr Vermögen zu ihrer und ihrer Kinder und Verwandten Schaden und zu später Reue abschwäget: so verordnen Wir aus landesväterlicher Fürsorge, daß die Schenkungen, so den vierten Theil des Peculii nach Abzug des Præcipui überschreiten, in der Zukunft von keinem Bestande, und hierdurch annulliret seyn sollen.

§. 170. Brautsätze mögen die Erbpächter ohne gutsherrliches Vorwissen nicht ausloben, damit der Gutsherr sehen möge, daß der anderen Kinder Pflichttheil nicht verkürzt, und das Vermögen dergestalt erschöpft werde, daß in Zukunft das Præcipuum bey der Erbtheilung oder künftigen Ausstattung übriger Kinder angegriffen werden müsse.

§. 171. Zudem der Erbpächter Kinder in dem Peculio mit succediren; so ist auch der Anerbe oder Wehrfester nicht schuldig, seinen Geschwistern einen Brautsatz zu geben: es wäre denn, daß die Eltern nichts hinterlassen hätten; auf welchem Fall mit Vorwissen des Gutsherrn, und nach Anleitung §. 108. der Brautsatz von dem Anerben oder Erbpächter den Geschwistern zu bezahlen ist.

§. 172. Es dürfen auch die Erbpächter nicht anders mortis causa oder Todes halber disponiren als in der Maasse, worin es ihnen hieroben §. 108. verstatet ist.

Vierter Titel: Von den Schulden der Erbpächter.

§. 173. Der Erbpächter ist nicht befugt das Erbe mit Schulden zu beschweren, noch darauf ohne Bewilligung des Gutsherrn eine Hypothec zu constituiren, oder es zu verpfänden.

§. 174. Wenn ein Erbpächter Schulden machet, und sein Vermögen oder Peculium zum Unterpfand setzet, ist die gestellte Hypothec zwar gültig, und föhlig auch der Gläubiger, wenn schon die Schuld gutsherrlich nicht be-

williget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf, jedoch mit Ausschluß des Præcipui (wenn dasjenige, was zu der Unveräußerlichkeit des Præcipui hieroben §. 107. erfodert und vorgeschrieben ist, beobachtet worden) zu verfahren berechtiget.

§. 175. Sofern aber der Schatzungeeinnehmer, oder die, so Zehnten, Grundzins, oder andere onera inhærentia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Gutsherrn mit ihren Rückständen zur Sache eintreten: gebühret denselben das Vorzugs-Recht; jedoch dem Schatzungeeinnehmer wegen rückständiger Schatzung nicht weiter als von den privilegierten Schatzungs-Monathen: Und da die Gutsherrn nach Vorschrift dieser Ordnung sich selbst durch Zwang- und Executions-Mittel zu der Zahlung verhelpen, und anbey wider die Erbpächter, welche ihre jährlichen Pächte und Abgaben so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtlichen Abgaben dreyer Jahre ausmachen, mit der Abäußerung verfahren können; und sich bezzumessen haben, wenn sie sich ihres Rechtes nicht bedienen; so soll auch von den gutsherrlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welchen die sämtlichen von den letzten rückständigen dreyen Jahren zusammen gerechneten Præstanda nicht übersteigen.

§. 176. Der Erbpächter ist nicht befugt sein Erbpächterrecht ohne Bewilligung des Gutsherrn seinen Gläubigern zu übertragen und zur Hypothec zu setzen oder zu verpfänden; mithin können die Creditores, wenn solches auch geschehen seyn möchte, darauf kein Anspruch machen, noch auch wegen der bloßen Succession in der Erbpacht, wenn der Erbpachtfolger von seinem Antecessoren in der Erbpacht sonst nicht geerbet, noch sich in der Erbpacht immisciret oder eingemischet hat, als Erben des Schuldners angreifen. Und da Wir das Præcipuum als eine dem Gut selbst anklebige Sache ansehen: so soll die alleinige Uebernahm des Præcipui, wenn solches dieser Verordnung §. 107. gemäß bestimmt, dann die Uebernahm der Erbpacht, für Einmischung in der Erbpacht nicht angesehen, noch dieserhalb der Erbpächter zur Zahlung einiger Schulden angehalten werden können.

§. 177. Damit nun auch die bewilligten Schulden in Betracht genommen, und dabey festgesetzt werde, welche Wirkung sie auf dem Pflichttheile und Peculio der Kinder haben müssen; dann auch dahin gesorget werde, daß

bey Verkauf und Anschlag eines Erbpachtguts der Verkäufer, Käufer, und Erbpächter nicht benachtheiligt werden: so wird hiedurch gnädigt verordnet: daß, wenn der Erbpächter per Successionem in Prædio et Peculio, oder durch Nachfolge ins Erbe und in der Nachlassenschaft das Erbe übernommen, zuerst das Peculium oder das nachgelassene Vermögen, und nach solchem das Erbe oder Gut selbst für die bewilligte Schuld haften solle, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die bewilligte Schuld zu Verbesserung der nutzbringenden Erbgrundstücken erweislich verwendet worden, bey der Erbtheilung unter den Kindern solche zwar nicht in Betracht kommen; bey einer Discussion dennoch vor andern Schulden den Vorzug haben, und dem ganzen Peculio oder Nachlassenschaft afficirt bleiben soll.

§. 178. Ist der Erbpächter von demjenigen ein Successor, so die bewilligten Schulden contrahirt; so mag der Gutsherr alsdann Jahre bestimmen, in welchen der Erbpächter die Schulden, jährlich zu ein sicheres Quantum, wieder abfinden muß: da er aber hierin saumselig befunden wird; so bleibt das ganze Peculium für den Versäumten haftbar: und haben es die Kinder ihren Eltern selbst bezuzumessen, daß sie den sonst ihnen zukommenden Pflichttheil nicht erhalten. Falls aber der Gutsherr die Jahre zur Ablage nicht bestimmet hätte; so wird bey der Vertheilung des Peculii unter den Kindern auf die bewilligte Schuld nicht geachtet, sondern unter dieselben nach Maßgabe, wie oben bemerkt, vertheilt. Gleichwie es nun aber sehr hart seyn würde, wenn durch die also vorgenommene Theilung, welche oftmal auch nur im geringen bestehen kann, der von dem Erbe abgezügelter Kinder gänzlich Vermögen oh immixtionem hereditatis, oder wegen Einnischung in die Erbschaft, der bewilligten Schulden halber den Gläubigern verpfändet würde; die Gläubiger hingegen auch ihrer bewilligten Schuldforderungen halber bey dem Erbpachtgute genugsam gesichert bleiben: so wollen und verordnen Wir hiemit, daß zwar der Gläubiger die unter den Kindern beweislich getheilten Güter allein, wenn er es gesunnet, seiner bewilligten Forderung halber anzugreifen und darauf zu verfahren befugt sey; jedoch dieserhalb in Zeit dreyer Jahre die Klage anheben muß: nach dessen Umlauf bemerkte vertheilte Güter, jedoch mit Ausschluß derer, so dem Erbpächter in der Theilung an- und zugefallen, à nexu hypotheccæ,

oder von der Verbindlichkeit der Verunterpfändung, für die bewilligten Schulden hiemit frey erklärt werden.

Hätten aber ein oder mehrere der Kinder wegen solcher von den Gläubigern eingeführten Klage ganz oder zum Theil den ihnen zugetheilten Erbschafts-Antheil entbehren, oder zurückgeben, oder Zahlung verfügen müssen: so ist und bleibt der Erbpächter und respective Gutsherr, als welche durch die Abführung der bewilligten Schulden allein den Nutzen haben, gehalten, diese Antheile den Kindern ohne weitere Einrede aus dem Erbpachtgute zu ersetzen.

§. 179. Wenn der Erbpächter ein mehreres, als er übernommen, bey seinem Leben gezahlt hätte; so gehöret dieses mehrgezahlte zu sein Peculium; worüber er jedoch nach der in dieser Verordnung gemachten Vorschrift disponiren kann.

§. 180. Kommt aber ein neuer Erbpächter auf die Stätte; so muß der Gutsherr im Erbpacht-Briefe nebst den, dem Erbe anklebenden Lasten, auch die bewilligte Schuld eintragen lassen: und haftet sodann der Erbpächter vorzüglich für alle in dem Erbpacht-Briefe bemeldete und übernommene Hauptsummen und Zinsen. Würde aber der Gutsherr solches unterlassen; so haftet nicht das ganze Peculium des Aufkommenden für solche Schuld, sondern nur das Præcipuum, und was er auf dem Erbe vorgefunden hat, und nach solchem das Erbe selbst.

§. 181. Damit nun bey dem Anschlagen auf die bewilligten Schulden gehörig reflectirt werden könne; auch die Ankäufer die Sicherheit ihrer Benutzung erhalten, und durch Verkauf des Præcipui die Cultur nicht verschlimmert werde; es kenntlich auch zum Nutzen des Erbpächters ist, wenn das Erbe von Schulden gereinigt wird: so soll untersucht werden, ob durch andere Mittel die Schuld zu tilgen, ohne das Præcipuum mit anzugreifen: unter andern nämlich ob bey dem Erbe so viel entbehrliches Land, welches auf todtgehende Jahre gegen ein Kapital verheuret, oder, ob allenfalls der Erbpächter sichere Scheffel Saaten von seinem besten Korn jährlich zum Aufboth aussetzen, und dessen Ertrag auf Lödtung der bewilligten Schulden verwendet werden könne. Wenn nun die Gläubiger keine Zahlung abschläglichs nehmen wollten; so müssen solche Gelder in einem sowohl dem Gutsherrn als Erbpächter sichern Verwahr hingelegt,

oder ansonst die Summe der bewilligten Schulden in soviel kleine Quoten von andern Gläubigern, welche pro rata das Jus subintraudi, oder das Recht an die Stelle der abgefundenen nach Ertrag eintreten, erhalten, aufgenommen werden, als durch Ertrag des obigen jährlich wieder abgefunden werden kann.

§. 182. Sollte aber in Abgang dieser Mittel des Erbpächters Peculium angegriffen werden müssen; so soll, gleichwie bei der Theilung unter den Kindern, $\frac{3}{4}$ des Praecipui conservirt werden; und, ob schon das ganze Peculium haftbar ist, wenn es immer möglich, darauf gesehen werden, daß das obhandene Eichen=Büchen= und Tannen=Holz, außer dem, was zu den Gebäuden nöthig ist, verkauft werde; dessen Ertrag aber zu Ablage der bewilligten Schulden alleinig bestimmt bleiben, ehe und bevor das Praecipuum angegriffen werden könne.

§. 183. Da auch der Fall vorkommen kann, daß noch einige nicht bewilligte Schulden, wovon bey Eingang der Erbpacht das Peculium nicht befreyet worden, so wohl dem Aufkommen des Coloni als auch dem Praecipuo, und fölgelig dem Ankäufer nachtheilig seyn würden; mag in diesem Falle das ganze Peculium, wenn es nach obigen Inhalt haftbar geworden, veräußert werden, damit die verwilligte Schuld vorzüglich daraus bezahlet werde, und der Colonus, oder, wenn selber durch seine Schuld und schlechte Wirthschaft nach Inhalt des 4ten Theils Tit. 2. des Erbes verlästigt geworden, der Aufkömmling sein neues Praecipuum geschäzet erhalten, und der Ankäufer seines angekauften Ertrags desto sicherer bleiben möge. Sollten nun zu Abfindung der bewilligten Schulden dergleichen Mittel nicht obhanden, oder zu Abfindung der ganzen bewilligten Schuld nicht hinreichend seyn; in solchem Falle soll der Abzug der bewilligten Schulden in dem Aufschlag so wohl, als auch bey dem Kaufpreis, als weit sie durch obige Mittel nicht abgetragen werden können, statt haben.

Vierter Theil

Von Verwirkung des Gewinns und Erbrechts; auch von der Erbpächter Recht und Proceß=Sachen.

Erster Titel: Von Freybriefen.

§. 184. Die Erbpächter sind persöhnlich frey; und haben also eines Freybriefes zu Erlangung der Freyheit nicht vonnöthen.

Zweyter Titel: Von Ursachen, wodurch jemand der Erbpacht verlästigt wird.

§. 185. Der Erbpächter, wie auch alle diejenigen, welche zu solcher Erbpacht ein Successions=Recht haben, werden des Erbpachtrechtes für sich und ihre Descendenten verlästigt, wenn sie sich im Leibeigenthum eines andern Gutsherrn begeben haben, wenn sie auch schon demnächst einen Freybrief beybringen wollten; desgleichen auch

§. 186. wenn sie ein anderes Praedium oder Erbe in Erbpacht übernommen haben, und auf Erledigung des ihnen angefallenen in Zeit zweyer Jahre sich der ersten Erbpacht auf Erfordern des Gutsherrn nicht entschlagen; ferner

§. 187. wenn sie ihr Praedium oder Erbe verlassen, und auf Ermahnung des Gutsherrn in Zeit eines halben Jahrs dasselbe nicht wieder beziehen, cultiviren, und darauf wohnen; auch

§. 188. wenn der Erbpächter sein unterhabendes Erbe nach vorher vom Gutsherrn geschehener Warnung vernachlässiget, Häuser, Häcken und Frächten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbestellet liegen läßt, mithin solcher oder anderer Gestalt das Erbe dergestalt verschlimmert, daß der hierdurch versetzte Schade mit so vielem Gelde, als zweyer Jahren Pacht austrägt, nicht wieder ersetzt werden kann, und diesen Schaden aus eigenen Mitteln in einer billigen ihm gutsherrlich zu bestimmenden Frist zu ersetzen nicht im Stande wäre; weiters

§. 189. wenn derselbe ohne Anweisung und Bewilligung des Gutsherrn fruchtbares oder verbotenes Holz hauet, und darüber schon zweymal gestrafet ist, dennoch aber fortfährt, wenn er auch nur einen Baum gehauen

hätte; oder eine sehr beträgliche Holzverwüstung von etwa fünfzig haubaren Stämmen angestellt hätte; so mag er des Erbes entsetzt, oder auf Vorstellung des Gutsherrn auf ein halb oder ein ganzes Jahr zur Zuchthaus-Arbeit condemniret werden, welche Zuchthausstrafe die dem Gutsherrn schuldige Schadens-Ersetzung nicht, jedoch die Destitutions-Klage aufhebt, so, daß es in jetzt erwehntem Falle in der Willkühr des Gutsherrn stehe, ob er auf die Entsetzung vom Erbe, oder auf die Zuchthausstrafe verfahren wolle. Ist aber der Erbpachter des unbewilligten Holzfallens halber noch einmal gestrafet, und der angerichtete Holzschaden so beträglich, als überwehnet, nicht; so ist er dem Gutsherrn, wie §. 62. verordnet, den Werth des Holzes zu ersetzen schuldig, und in die in jetztbesagtem SpHo bestimmte Geldstrafe unter der wegen Einführung der Fiscal-Action dafelbst gemachten Mäßigung verfallen. Daseru aber der Erbpachter die Anweisung des Holzes zu des Erbes nöthigem Gebrauch nach Vorschrift dieser Ordnung von dem Gutsherrn begehret, die Anweisung aber nicht erhalten, auch das unbewilliget gehauene Holz zu diesem dem Gutsherrn angezeigten Behuf erweislich verwendet hätte; so hat derselbe dem Gutsherrn nur den halben Werth des Holzes zu ersetzen, auch nur die Halbscheid der §. 62. bestimmten Strafgeelder, wenn er darüber auf Denuntiation des Gutsherrn fiscaliter belanget wird, zu zahlen.

Obchon nun in dem Falle, wenn der Colonus wegen besagten unbewilligten Holzhauens des Erbes entsetzt worden, die Fiscal-Klage und Strafe wegfällt; so muß doch derselbe dem Gutsherrn vorbestimmter Maßen den Werth des Holzes ersetzen, und kann allenfalls der Gutsherr solchen Werth von dem, dem Erbpachter zustehenden Præcipuo etziehen. Ferner

§. 190. wenn ein Erbpachter und wirklicher Wehrfester neben seiner eigenen Stätte ein fremdes Erbe wider den Willen seines Gutsherrn in Erbpacht zu nehmen, sich unterfängt, und auf Anforderung des Gutsherrn davon nicht abstehen will; auch

§. 191. wenn derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer infamirenden Leibesstrafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthausstrafe nicht

zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens dem andern, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kindern an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle.

§. 192. Wenn der Erbpachter, ohne Mißwachs, Hangeltschlag, Kriegs-Ueberzug und andere dergleichen von ihm allenfalls zu beweisende Unglücksfälle gelitten zu haben, aus bloßer Nachlässigkeit und übler Wirthschaft die gutsherrlichen Pächte und übrigen Præstanda aller Anmahnung und Warnung ungeachtet, nach, durch öffentlichen Druck geschehener Bekanntmachung dieser Ordnung, so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämmtlichen Præstanda in dreyen Jahren außmachen; und

§. 193. endlich, wenn ein Erbpachter ohne Noth und gutsherrliche Bewilligung sich in Schulden vertiefen, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wußt gemachet werden müßte. In diesen obgemelten Fällen

§. 194. hat der Erbpachter, wenn auch nur eine von obgedachten Abäußerungs-Ursachen obhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwirkt: und kann mit Weib und Kindern, auch Vor- und erster Ehe-Kindern, wenn von denen Eltern der oder die, wovon das Erbe herkömmt, noch am Leben, den oben §. 191. erwehnten Fall allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzt werden.

§. 195. Wenn aber die Abäußerungs-Ursachen bereits in der ersten Ehe größten Theils nicht entstanden, oder auch das Vergehen, weswegen die Abäußerung vorgenommen werden soll, von dem wirklich noch lebenden Vater oder Mutter der Vorkinder nicht begangen wäre; so soll auch wider dieselben, gleich auch des Abgedauerten Brüder und Schwester oder andere Blutsverwandten, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben, die Abäußerung nicht erstreckt werden, und solchen an ihrem Successions-Recht unnachtheilig seyn.

Dritter Titel: Von Abäußerung und andern Processen der Erbpächter.

§. 196. Der Gutsherr muß nicht aus eigener Macht seinen Erbpachter der Stätte oder des Hofes entsetzen; sondern er zu der Abäußerung und Prædial-Discussion zu schreiten befugt und willens ist, denselben ge-

richtlich belangen lassen: und soll gleich bey Einführung der Sache das Peculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit describirt und inpignoriert oder aufgeschrieben und verpfändet werden; dahingegen ist der Gutsherr schuldig, die gerichtliche Caution de in eventum solvendo *judicatum* oder Sicherheit der allenfallsigen Entscheidung ein Genügen zu leisten, bezubringen; doch muß der Erbpächter, während der Abäußerung *ex oppigneratis* oder aus den Verunterpfändeten das Gut gehörig bestellen, alles Holzfallens aber sich nach Ermessen des Richters und Gutsherrn enthalten; dafern er aber das Gut nicht gehörig besorgen, oder am Holz ohne Erlaubniß sich vergreifen würde: so soll auf dieserhalb vom Gutsherrn bey dem Gerichte geschehener erweislichen Anzeige das Erbe sofort mit Vorwissen und Gutfinden des Richters in Verwaltung genommen, und des unerlaubten Holzfallens halber schärfer, allenfalls nach Ermessen des Richters mit der Zuchthausstrafe wider den Erbpächter verfahren werden.

§. 197. Der Erbpächter bleibt auch während des Abäußerungs-Processus verpflichtet die natural und sonstigen Prästationen abzuführen; jedoch steht es dem Gutsherrn und Schatzungeeinnehmer frey, für die laufende Pacht, auch die dem Grund selbst anklebenden eines Jahrs Abgaben, welche jedoch dem Empfänger gutsherrlich eingeliefert werden müssen, und respective privilegirte und laufende Schatzungen mit Vorwissen des Gerichts von den gepfändeten Sachen, so viel nöthig, *publicatione prævia plus offerenti* oder in Borgang der Verkündigung meistbiethend, wie oben §. 24 verordnet, verlaufen zu lassen. Würde aber aus den also distrahirten Effecten der Gutsherr ein mehreres als die laufenden Pächte, und die dem Gute selbst anklebenden Abgaben eines Jahrs, und der Schatzungeeinnehmer mehr als die laufende Schatzung empfangen; so soll solches an denen privilegirten drey Jahren Pacht und privilegirten Schatzungs-Monaten abgezogen werden. Hätte aber der Gutsherr und Receptor ein mehreres als diese ertragen, gehoben; so bleiben sie schuldig, das mehr Empfangene in *usum jus potius habentium* oder zum Behuf der ein mehreres Recht habenden Gläubiger zur gerichtlichen Deposition ohne Gestattung fernerer Appellation einzuliefern.

§. 198. Damit nun auch wegen der *onerum inhærentium et canonum* oder dem Erbe anklebenden Lasten

Ziel und Maß gesetzt werde, und durch derer Anschwelung der Gutsherr und übrige Creditores nicht zu sehr benachtheiligt werden; so sollen derer Rückstände nur von den letzten drey Jahren als privilegirte künftig gehalten werden; den Fall jedoch ausgenommen, wenn diese Abgaben etwa gerichtlich eingelagert wären, und daher demjenigen, welchem sie gebühren, nicht beygemessen werden kann, daß er es vernachlässiget habe, sie zur gehörigen Zeit bezutreiben.

§. 199. Wenn nun der Erbpächter, nachdem er mit seinen Einreden nothdürftig gehört worden, aus denen in dem nächstvorigen Titel beschriebenen, oder auch andern eben so großen und wichtigen, oder noch größeren Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio *authentica* auf die zu Ende Unsers vorstehenden Edicts vorgeschriebene Art einzuholen ist, des Gewinn-Rechts und Erbnießbrauchs verlustig erklärt würde: so sollen in der Destitution oder Abäußerungs-Urteil zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Anspruch zu haben vermeinen, die gehörigen Edictal-Ladungen Amtshalber erkannt, und sofort, oder wenn der Succumbens appelliret und *Processus appellatorios* oder *revisorios* erhalten hätte, sobald in zweyter Instanz *confirmatoria* ergangen, ausgefertigt und bewirkt, immittelst auch das Peculium des Abgeäußerten, oder zum Theil, und so viel davon nach Gestalt der Sachen nöthig erachtet werden wird, ästimirt und distrahirt oder geschätzt und verkauft, sodann nach geschehener Reproduction der Edictal-Ladungen *ordo Creditorum* gemacht, die unwilligten Schulden aber allen privilegirten Forderungen, worunter auch der aufm Erbe verursachte Schade zu rechnen ist, nachgesetzt, und ein jeder seiner Ordnung und habendem Vorrecht nach befriediget werden.

§. 200. Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio oder daraus gelöseten Gelde übrig bleibt, gehört nicht dem Gutsherrn, sondern dem Abgeäußerten: und soll demselben bey dem Abzug und Räumung der Stätte alles, was sein ist, unweigerlich verabsolget werden.

§. 201. Würde aber der vielen Schulden halber mithin aus den in vorstehenden Sphis enthaltenen Ursachen die Abäußerung angehoben; so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauer auch die Edictal-

Ladungen gegen die Creditoren oder Gläubiger gebethen und erkannt werden.

S. 202. Die Gutsherren müssen jedoch mäßiger Schulden halber den Erbpachter nicht so leicht discutiren, und das Erbe wüst machen lassen; sondern vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf- und zugleich denen Creditoren (zumal wenn sie ohne Wucher und Gewinn sucht ihr Geld vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselben etwan ein Stück Landes, wenn es ohne Abbruch der Schätzung und Pächten füglich geschehen kann, einige Jahre lang zugesät werden, damit sie auf diese oder eine andere besthünliche Art zu dem Ihrigen nach und nach wieder gelangen können.

S. 203. Es soll dem Erbpachter zwar erlaubt bleiben, ohne gutsherrliche Bewilligung von andern Geld aufzunehmen; jedoch falls diese nicht bewilligte Aufnahme sich über 10 Rthlr. erstrecken wird, es sey, daß er solches an baarem Gelde gelehnet, oder eine solche Quantität an Waaren oder sonst ausgenommen und geborget hätte; so soll der Erbpachter so wohl als die Gläubiger, um des hiernach bestimmten Vorzugs theilhaftig zu werden, schuldig seyn, solches bey dem Gerichtschreiber anzugeben. Dieser ist aber schuldig in einem besondern hierzu verfertigten Buche, worin ein jedes Erbpachtgut, wenn Schulden darauf haften, besonders, sammt den gemachten Schulden mit Benennung Tages und Jahrs gegen Empfang 3 Schl. 6 Pf. in Gegenwart beyder die Schuld einzuverleiben; der Richter aber ist nicht allein befugt, solches immer einzusehen, sondern es soll ihm auch bey jeder gerichtlichen Session offen gelegt werden. Hierdurch erhält der Gläubiger das Vorrecht vor andern sonstigen nicht bewilligten, auch Buch-Schulden bey einer vorkommenden Prädial-Discussion classificiret zu werden. Ist aber die Summe 25 und mehrere Rthlr.; so soll der dem Creditori zu ertheilende Extractus Protocolli gerichtlich gegen die gewöhnliche in der Taxordnung pro Sigillo documentorum bestimmte Gebühr verfestelt werden. Wir wollen aber dieses Mittel keinem weniger lehrenden Creditoren hiedurch versagen, sondern einem jeden solches Mittel an Hand zu nehmen völlig freystellen.

Würden nun auch Schulden vorhanden seyn, so in diesem Buche nicht verzeichnet; so soll dieserhalb keine

Prädial-Discussion angestellt, und allenfalls diese bey einer, auch sonstiger Schulden halber erfolgender, sothane Forderungen allen übrigen nicht bewilligten Schulden nachgesetzt werden. Es versteht sich aber von selbst, daß wegen der gehörig angezeigten Schulden so wohl, als auch aller übrigen nicht angezeigten Schulden das Præcipuum nicht haßbar sey.

Da dem Gutsherrn kenntlich daran gelegen ist, den Zustand des Erbpachtguts zu wissen; so bleibt ihm jederzeit frey, solches bey dem Protocoll einzusehen; und ist der Gerichtschreiber schuldig gegen Zahlung der Schreibgebühr auf Verlangen ihm hiervon eine Abschrift unweigerlich zukommen zu lassen.

Bev der Ablage hat es dieselbige Bewandniß: und ist der Gerichtschreiber schuldig, wenn solches ihm von dem Gläubiger angezeigt wird, dieses mit Beyfügung des Tages der geschehenen Zahlung in oberwehnten Buche zu bemerken.

Ueberhaupt soll die Schuld dem Buche weder einverleibt, noch auch ausgelöschet werden, es sey denn, daß der Schuldner und Gläubiger selbst gegenwärtig seyn, und der Gerichtschreiber solche persönlich kenne.

S. 204. Die Abäußerung und alle übrige Sachen und Actiones, welche die Gutsherren und Erbpachter mit und gegen einander haben, werden bey den ordentlichen Richtern, wofür sie gehörig, eingeführt; jedoch soll gleich im Anfange die gültliche Beylegung ex Officio versucht, und wenn kein Vergleich getroffen würde, die Sache Summarie und vermittelt eines auf Verlangen beyder, oder auch nur einer Parthey, anzuordnenden Gastgerichts untersucht und entschieden werden.

S. 205. Dann soll auch in besagten so wirklich rechtshängigen als künftig einzuführenden Rechtsachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nämlich von denen Untergerichten an Unser weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserm geistlichen Hofgerichte, wenn die Sache bey diesen beyden Gerichten in erster Instanz angehoben worden, das Remedium revisionis bey Unserm Hofrath verstattet werden; was aber in der zweyten Instanz confirmando geurtheilt worden, dabey soll es der weitern Appellation oder Provocation, als worauf durch die Annahme der Erbpacht der Gutsherr so wohl als der Erbpachter wirklich versicht gethan

zu haben, Kraft dieser Verordnung gehalten werden, ungehindert sein Bewenden haben: würde aber reformando gesprochen; so bleibt den vormals Provocaten ebenfalls das Remedium revisionis an Hand zu nehmen unbenommen.

§. 206. Es soll auch ein Erbpächter mit andern in Sachen, die das Erbpachtgut, oder dessen Gerechtigkeit, auch das Præcipuum betreffen, ohne Bewilligung und Belieben des Gutsherrn keine Proceffen anfangen, und mit der Klage nicht gehöret werden, er habe denn bey Einführung der Sache von der erhaltenen gutsherrlichen Erlaubniß einen Schein, welcher ad Acta remittirt und übergeben, von den Gutsherrn aber auch unbillig nicht geweigert werden soll; als worüber allenfalls das Gericht zu cognosciren hat; beygebracht, und der ersten Supplication angefüget.

§. 207. Wenn hingegen ein Erbpächter über die Gerechtigkeiten des Erbpachtguts und des Præcipui gerichtlich belanget wird; soll der Kläger in Supplica, daß der Beklagte ein Erbpächter sey mit Benennung des Gutsherrn deutlich anzeigen, und das Gebetene nicht anders als cum Denunciatione des Gutsherrn oder dessen Mandatarien, wenn der Gutsherr außerhalb Landes, und einen solchen im Lande bestellt hätte, erkannt werden; widrigen Falls aber der ganze Proceß null und nichtig seyn; sonst auch, als lange die erkannten Denuntiatoriales nicht insinuir worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen wirklich rechtsabhängigen Sachen dem Kläger in dem nächstfolgenden Bescheid aufgegeben werden, anstatt Denuntiatorialium den Gutsherrn den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

Würde der Erbpächter in einer das Erbe und dessen Gerechtigkeit oder das Præcipuum nicht betreffenden Sache Klage anheben, oder von andern gerichtlich darüber belanget werden: so soll der Kläger schuldig seyn, den Gutsherrn davon in obgemeldeter Weise zwar zu verwissen, und, daß solches geschehen, bey dem Gerichte beweislich anzuzeigen; jedoch wird die Einwilligung des Gutsherrn zu Vollstreckung des Processus nicht gefodert. Hätte aber der Kläger bey Reproduction der ersten Witschrift von der Bewilligung nicht gehörig dociret; so soll der Richter schuldig seyn auf Kosten des Klägers solches zu ersehen. Würde der Richter aber dieses wissentlich übersehen; so soll der geführte Proceß, falls die Sentenz oder der End-

spruch nicht in die Rechtskraft verfallen, in der zweyten Instanz völlig cassirt, und der Richter seiner Gebühr so wohl verlüstigt, als zum Ersatz der Kosten schuldig seyn, wenn von dem Kläger die gehörige Anzeige, daß der Beklagte Erbpächter sey, geschehen. Würde nun aber der Erbpächter selbst, oder der vorbeimerkte Kläger diese Qualität nicht angegeben haben; so bleiben selbe für die Kosten, sie mögen darin verdammet seyn, oder nicht, haftbar.

§. 208. In Anseht fiscalscher Actionen wider die Erbpächter, soll es eben so gehalten werden, wie unter den 3ten April 1779 in Betreff der fiscalschen Actionen oder Klagen gegen die Eigenthörige von Uns gnädigst verordnet worden.

Vierter Titel: Anleitung, wie in Fällen, wo ein Leibeigener des Leibeigenthums entlassen wird, und aus diesem zur Erbpacht übergeht, der Anschlag der jährlichen mehrern Prästationen wegen abgehender Leibeigenthums-Gefälle füglich gemacht werden könne.

§. 209. Wenn nicht für die dem Gutsherrn abgehenden Eigenthums-Gefälle ein sicheres prästiret würde; so würde wohl kein Gutsherr in die Entlassung von dem Eigenthum und in den Uebergang des Coloni oder Wehrsefters aus dem Leibeigenthum zum freyen Stand willigen: und wenn hingegen diese Prästation übertrieben werden sollte; so würde der Eigenthörige lieber in seinem leibeigenen Stand verbleiben. Auf das Maas des Anschlags kömmt es also hauptsächlich an.

§. 210. Dem Gutsherrn geht durch die Entlassung vom Eigenthum ab, a) der Nutzen des Sterbfalls, oder das Mortuarium, welches bey ansehnlichen Höfen, auch nach Unterschied der Wirthschaft der Wehrsefter, oft sehr beträglich ist. b) Der Nutzen des Erbgewinns, welcher bis hiehin nach den Umständen und Wichtigkeit der Stätte und Peculii, auch mit etwaiger Rücksicht auf vorherige Gefälle, überhaupt aber willkürlich angeschlagen werden. c) Der Nutzen der Freybriefe, wobey auch keine sichere Sätze zum Anschlag festgesetzt waren. d) Der Abgang der so genannten Zwangdienste (so in einem Dienst auf sichere Zeit gegen Kost und Lohn zu bestehen pflegen) wenn sie in dem Erbpachtbrief nicht vorbehalten sind.

§. 211. Eine nöthige Vorbereitung ist es

a) Einen Auszug aller vorherührten bey der Erbpacht cessirenden Eigenthums-Gefälle, und was dieselbe Seit 100, 70, 60, oder 50 Jahren dem Gutsherrn eingetragen; sodann insbesondere, was die Rentmeister oder sonstigen Bediente davon in partem salarii rechtmäßig gezogen haben, verfertigen zu lassen.

b) Den ganzen Statum aller noch im Leibeigenthum vorhandenen Personen, um diejenigen, so daran jetzt oder künftig ein Erbrecht etwa prästendiren könnten, zu kennen, und allenfalls mit ihrer Einwilligung die Erbpacht schließen zu können, aufschreiben zu lassen.

c) Den ganzen Statum prædii aufzunehmen, und zu dem Ende

1ten, alle zum Erbe gehörige Gebäuden;

2ten, alle zum Erbe gehörige Grundstücke, Gerechtigkeiten und Nützigungen mit dem Anschlag, was selbige frey in jährlicher Heuer eintragen könnten.

d) Von allen auf dem Erbe haftenden Lasten als:

1ten, Von Schatzungen, worauf pro Extraordinariis etwas zugerechnet werden muß;

2ten, Von Extraordinariis, Kirchspiels-Lasten und andern zum Unterhalt des Erbes erforderlichen Kosten;

3ten, Von andern oneribus inhaerentibus;

4ten, Von gutsherrlichen Korn- und Geld- auch andern Dienst-Præstandis den Statum aufzunehmen zu lassen.

Vorzüglich wird empfohlen den Statum sub c) durch Werkverständige und mittelst einer geometrischen Vermessung des Erbes von einem beiderseits Landmesser verfertigen zu lassen, wovon ein Formular sub A) hier nachfolget, um sich dessen nach Gutfinden bedienen zu können.

Wenn diese so wohl zum Anschlag als zu Vermeidung künftiger Irrungen (wie der hiernach folgende Titel anzeigen wird) dienenden Vorbereitungen gemacht sind; so ist es nützlich, den Anschlag aus verschiedenen Balancen zu formiren.

§. 212. Kann zu diesem Ende der erste Fuß des Anschlags, was der Columni nebst den alten Prästandis jährlich für den Abgang des Eigenthums zu prästiren habe, daraus genommen werden, wenn, wie bey gerichtlichen Restimationen wohl bräuchlich gewesen, für den Ertrag der Eigenthums-Gefälle das Pacht-Quantum mit

einem sichern Theil, z. B. mit einem vierten Theil verhöhet wird.

Wie aber dieses sehr unzuverlässig ist; so zieht man den zweyten Fuß zu Hülfe, und machet aus denen Seit 100, 70, 60, oder 50 Jahren zusammen gezogenen vom Erbe prästirten Eigenthums-Gefällen an Freybricken, Zwangdiensten, Versterb und Gewinnelder, dergleichen von sonstigen hergebrachten Schreib- und andern Gebühren einen jährlichen Durchschnitt, und setzet dieses jährliche Quantum den alten jährlichen Prästandis hinzu.

Weil aber auch dieses wegen des bisherigen großen Theils willkürlich gewesenem Anschlags besagter Gefälle keine ganz zuverlässige Richtschnur geben kann; so ist es dienlich auch den dritten Fuß nemlich was das Erbe nach Ertrag der dazu gehörigen Pertinenzien jährlich füglich tragen könne, und wie viel anjeho davon prästiret werde, und wieviel über diesen füglich davon prästiret werden kann, mit zu Rath zu ziehen; und aus diesen dreyen Füßen, oder doch wenigstens von den zweyen letztern, einen der Billigkeit und den Umständen angemessenen Durchschnitt zu machen, und hiernach das für den Abgang der Eigenthums-Gefälle billige jährliche Augmentum der Pacht zu bestimmen und respectivè zu vereinbaren.

§. 213. Weilen nun diese Erbpacht in unabsehbare Zeiten hineingeht, und das sicherste Maaß oder Verhältniß zwischen den Nutzbarkeiten des Erbes und dafür entrichtender Pacht in Natural-Früchten besteht, indem das Verhältniß zwischen Früchten und Geld mehreren Zufällen und Abänderungen unterworfen ist: so wird angerathen, die für abgehende Eigenthums-Gefälle erhöhende Pacht nicht in Geld, sondern in Natural-Præstationen an Getreide, Viehe oder dergleichen ganz oder zum Theil zu setzen.

Fünfter Titel: Von Ausfertigung des Erbpacht-Briefes.

§. 214. Zu Vermeidung aller Contestationen und künftiger Irrungen ist es dienlich, in dem Erbpachtbriefe diejenigen zu benennen, welche von dem Erbe bey Vereinbarung der Erbpacht etwa annoch im Eigenthum sind, mit der Bemerkung und Bescheinigung: ob sie nach des ersten Theils 1ten Titel in die Verfertigung aus dem Ei-

genthum zur Erbpacht gewilliget haben, oder ob sie im Eigenthum geliebet sind; auch welche von ihnen zur Succession ein Recht haben, wie nicht weniger, was der Wehrfester vormals im Eigenthum an jährlichen Gefällen prästiret habe.

S. 215. Ist es rätlich die Art der Erbpacht, und ob solche beschränket sey, oder nicht, darin zu bestimmen.

S. 216. Ist es dienlich das Erbe mit allen Gebäuden und in Erbpacht ausgehauenen Pertinenzien in dem Erbpachtbriefe zu specificiren, und falls darüber von einem beideten Landmesser eine geometrische Karte verfertigt worden, sich darauf zu beziehen.

S. 217. Dienlich ist es auch alle Rechte und Berechtigkeiten, wie auch besonders das Präecipuum des Erbes, sammt den etwaigen Servitutten oder Dienstbarkeiten umständlich darin zu verzeichnen.

S. 218. Ferner auch die aufm Erbe haftenden Lasten, als Schatzungen, Kirchspielslasten, Zehnten, bewilligte Schulden und dergleichen zu designiren. Ferner

S. 219. alle gutherrliche Prästanda an Geld, Naturalien, Diensten und allen andern alt und neuen Prästationen, obsonstigen gutherrlichen Nutzbarkeiten umständlich nach ihrer Zahl, Maaß und Eigenschaft zu verzeichnen: die Fälle und das Quantum des entrichtenden Gewinns, wie auch alles andere, was zwischen dem Gutsheerrn und Erbpachter vereinbaret werden wird, dem Erbpachtbriefe deutlich und umständlich einzuverleiben; wovon ein Formular zu eines jeden beliebigen Gebrauche sub B. hieran gefüget wird.

Wie nun aber in dieser gnädigst erlassenen Verordnung von Uns verschiedene Verfügungen getroffen worden, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpacht-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieserhalb zwischen dem Gutsheerrn und Erbpachter in Zeit eines Jahrs nach Erlassung gegenwärtiger Verordnung eine besondere Vereinbarung (wozu sie beyde die Macht haben) getroffen werde; nach Umlauf deren und in Entstehung dessen aber der Gutsheerr sowohl als Erbpachter, alles was in dem Erbpacht-Contract etwa nicht bemerket seyn möchte, dieser Verordnung gemäß zu halten

schuldig seyn sollen. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Geheimen Kanzley-Zustiegels.

517. Bonn den 25. November 1783. (A. 10. h. Straßenbeleuchtung zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Zur Beschüzung der jüngst in der Stadt Münster eingerichteten nächtlichen Straßenbeleuchtung gegen Frevel, wird die boshafte oder muthwillige Zerschlagung oder Beschädigung einer Straßenlaterne durch Erwachsene mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe bedrohet; und sollen die Eltern der, dergleichen Frevel aus Muthwillen begehenden Kinder, mit sofortiger Herstellung der zerschlagenen oder beschädigten Laternen und mit 2½ Rthlr. Geldstrafe belegt werden. Die zuerst bezeichnete Geldstrafe soll zur Hälfte der Beleuchtungskasse die andre Hälfte aber, so wie die ganze Geldbuße der Eltern, dem Denunzianten eines Frevelers überwiesen werden.

Bemerk. Zufolge Regiminalverordnung d. d. Münster den 12. August 1784. (A. 11. h.) sind, mit Genehmigung der Landstände, sämtliche Einwohner der Stadt Münster zu einem Beitrage zu den Straßenbeleuchtungskosten dergestalt verpflichtet worden, daß sie nach Maaßgabe ihres adlichen, bürgerlichen, schatzfreien und schatzpflichtigen Standes, in 6 Klassen, mit jährlichen Beiträgen von resp. $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{10}$ Rthlr. von jedem Schornstein, veranschlagt werden sollen. Gleichmäßige Beiträge sind auch pro 1785 am 3. März ejusdem anni erfordert und deren Erhebungsart am 11. August ej. a. (A. 11. h.) regulirt worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 17. April 1800 (A. 11. h.) ist allen Einwohnern aufgegeben worden, die seit Einführung der Straßenbeleuchtungs-Steuer neuerbauten Schornsteine sofort, und künftig jeden neu aufgeführten Kamin vierzehn Tage nach dessen Voll-